Bundesrat **Drucksache** 163/02
22.02.02

EU - K

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vermerk der spanischen Präsidentenschaft "Zehn Jahre danach"

- Eine Betrachtung des Titels XII (Kultur) Artikel 151 des EG-Vertrages: Erwartungen und Ergebnisse -

Ratsdok. 15249/01

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 22. Februar 2002 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Auf Verlangen der Beauftragten des Bundesrates im Ausschuss für Kulturfragen des Rates der Europäischen Union erscheint das Dokument als Drucksache des Bundesrates.

VOM VORSITZ VORGELEGTE ÜBERSETZUNG

"ZEHN JAHRE DANACH"

(Eine Betrachtung des Artikels 151 des EG-Vertrags: Erwartungen und Ergebnisse)

I. EINIGE VORBEMERKUNGEN

I.1 Hintergrund

I.2 Die Kultur und verwandte Bereiche im EG-Vertrag

I.3 Subsidiarität

II. DIE ZIELE DES ARTIKELS 151 DES EG-VERTRAGS

II. 1 Ein Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten (151.1)

II.2 Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (151.2)

II.3 Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit (151.3)

II.4 Berücksichtigung kultureller Aspekte (151.4)

III. DIE INSTRUMENTE DES ARTIKELS 151 DES EG-VERTRAGS

III.1 Kulturverwaltung

III.2 Entscheidungen und Empfehlungen (151.5)

III.3 Kulturprogramme und -aktionen

IV. ERGEBNISSE DES ARTIKELS 151 DES EG-VERTRAGS

IV.1 Fördermassnahmen und andere Aktionen

-Die erste Generation von Kulturprogrammen: Kaleidoskop, Ariane und Raphael

-Die zweite Generation: "Kultur 2000"

-Kulturhauptstadt Europas

IV.2 Auswärtige kulturelle Zusammenarbeit

-Öffnung des Programms "Kultur 2000"

-Regionale Instrumente

-Gemeinsame regionale Instrumente in Verbindung mit einer bilateraler Zusammenarbeit

IV.3 Kulturelle Aspekte anderer Politiken

-Integrierender Ansatz (Berücksichtigung der Kultur in den Gemeinschaftsprogrammen)

-Derogatorischer Ansatz (Die Kultur als Ausnahme in den Vorschriftsmassnahmen)

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Dokument wird versucht, in aller Kürze die Erwartungen und die Ergebnisse der Anwendung des Artikels 151 des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft (ex Artikel 128) über die kulturelle Zusammenarbeit 10 Jahre nach der Annahme des Vertrags von Maastricht auf dem Europäischen Rat vom Dezember 1991 vorzustellen.

Zu Beginn werden einige Vorbemerkungen angebracht. Der Wille nach Stärkung der multilateralen kulturellen Zusammenarbeit als ein Mittel zur Förderung des Verständnisses zwischen Völkern, wie es in Artikel 151 des EG-Vertrages zum Ausdruck gebracht wird, ist bei weitem keine alleinstehende Tatsache und stellt das Ergebnis einer schrittweisen Entwicklung dar. Die Betrachtung dieses Entwicklungsprozesses dient uns dazu, die Vorläufer der multilateralen kulturellen Zusammenarbeit in Europa vor der Gründung der Europäischen Gemeinschaften und die verschiedenen Umstände, die die Regierungskonferenz von Maastricht dazu bewegt hatte, in den Vertrag von Rom einen eigens der Kultur gewidmeten Artikel einzufügen, herauszustellen. Die Kultur wurde im Vertrag von Rom lediglich in den Artikeln 36 und 131 (gegenwärtige Artikel 30 und 181 EGV) erwähnt; im Vertrag von Maastricht werden eine Reihe von Begriffen eingeführt, die eine klare kulturelle Konnotation aufweisen, wie "Kultur, Kulturen, künstlerisches, literarisches und audiovisuelles Schaffen, Vielfalt, Lehre, Erziehung, Geschichte, Identität, Spachen, Völker, Erbe, Traditionen, gemeinsame Werte ...". Dieser erste Teil wird vervollständigt durch eine spezifische Betrachtung des Subsidiaritätsprinzips, einem für das Verständnis der kulturellen Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft grundlegendes Element. Man kann sogar von einer zweifachen Einbeziehung des Subsidiaritätsprinzips in die Kultur sprechen: 1. Allgemeiner Art in Artikel 5.2 und 2. Spezifischerer Art in Artikel 151 EGV. Die allgemeine Klausel wurde im Bestreben um die Wahrung der einzelstaatlichen und regionalen kulturellen Zuständigkeiten zweifellos als unzureichend erachtet. Liest man die Wortlaute der Artikel 5 und 151 des EGV, so kann man, wenngleich die meisten der verwendeten Begriffe fachlich gesehen keine rechtliche Bedeutung besitzen, deutlich sehen, dass die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten in erster Linie auf dem Subsidiaritätsprinzip basieren müssen.

Die Hauptziele der Gemeinschaft sind in Artikel 2 des EG-Vertrages aufgeführt und stellen den wichtigsten Bezugspunkt für alle Sektorenpolitken dar. Was die Kulturpolitik betrifft, so kann ihre Verankerung in diesem Artikel in der Förderung der "Lebenshaltung und der Lebensqualität" gesehen werden, die die Gemeinschaft über die Durchführung von in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politken oder Aktionen verspricht. Artikel 3 besagt wie folgt: "Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Massgabe dieses Vertrages und der darin vorgesehenen Zeitfolge: q) "einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten". Genau genommen wäre es nach diesem Hinweis und dem Artikel 308 des Vertrages nicht nötig gewesen, einen speziellen Artikel für die Kultur einzufügen; der Gesetzgeber hat es jedoch vorgezogen, die Ziele der kulturellen Tätigkeit in den einzelnen Absätzen des Artikels 151 zu konkretisieren: 1. einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten zu leisten (151.1), 2. die kulturelle Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern (151.2), 3. die Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit (151.3) und schliesslich 4. die Berücksichtigung kultureller Aspekte bei ihrer Tätigkeit in anderen Gemeinschaftspolitiken (151.4).

Zur Erreichung der Ziele hat sich die Gemeinschaft personelle, reelle und formelle Instrumente in die Hand gegeben. Die ersten beiden bilden die materielle Kulturverwaltung der Europäischen Kommission, die auf verschiedene Generaldirektionen verstreut ist. Der sichtbarste und repräsentativste Kern ist derjenige, der sich direkt mit der kulturellen Zusammenarbeit in traditionellen Bereichen (151.2) beschäftigt. Mit der Gründung der Generaldirektion Erziehung und Kultur ist es letztlich gelungen, Politiken von sozialer Dimension, wie Erziehung, Berufsbildung ud Jugend und Kultur in einem einzigen Bereich zu integrieren; es handelt sich dabei um ähnlich geartete Tätigkeiten, bei denen gemeinsame Prinzipien angewendet werden (Subsidiarität, Komplementarität, Mitbestimmungsverfahren). In Bezug auf die Kultur stellen laut Artikel 151.5 EGV die Entscheidungen (Fördermassnahmen) und die Empfehlungen die formellen Elemente dar, die jedoch einer dreifachen Beschränkung unterworfen sind: - Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5); - Ausschluss jeglicher Harmonisierung (Artikel 151.5); - Forderung nach Einstimmigkeit (Artikel 151.5. Diese Elemente haben seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht am 1. November 1993 zu einer Reihe von kulturellen Initiativen und Programmen geführt (Kaleidoskop, Ariane, Raphael, Kultur 2000, Kulturhauptstadt Europas).

Im vierten Teil untersuchen wir die von der gemeinschaftlichen Verwaltung in Bezug auf die Ziele des Artikels 151 erreichten Ergebnisse. An erster Stelle widmen wir uns den Fördermassnahmen und anderen Tätigkeiten, die praktisch die Spitze des Eisbergs der Kulturtätigkeit der Gemeinschaft darstellen, der sichtbarste aber auch am stärksten der Kritik ausgesetzte Teil, der jedoch aus Haushaltssicht nicht der bedeutendste ist. Die für die kulturelle Zusammenarbeit veranschlagten Haushalte entsprachen in ihrer Höhe nie den abgegebenen Bekenntnissen. Die auswärtige kulturelle Zusammenarbeit lässt sich auf Grund der regionalen Streuung der Anstrengungen und der unterschiedlichen aussenpolitischen Beweggründe nur schwer zusammenfassend darstellen. Die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in erster Linie in den verordnungsgebenden Aspekten des Gemeinschaftsrechts stellen schliesslich weiterhin den polemischsten Aspekt für die Existenz der einzelstaatlichen und regionalen Kulturpolitiken in einem Gemeinschaftsrahmen dar.

Abschliessend werden in diesem Dokument offene Schlussfolgerungen über die Zukunft der Programme und Aktionen zur kulturellen Zusammenarbeit und über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte aufgestellt. Man kommt zu dem Schluss, dass in Artikel 151 Erwartungen und Realität weit auseinander liegen. Weder für diejenigen, die ein übermässiges Anwachsen der Gemeinschaftssubventionen und eine Reproduktion von einzelstaatlichen Branchenpolitiken auf Gemeinschaftsebene erwarteteten, noch für jene, die eine vollständige Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in anderen Gemeinschaftspolitiken von vornherein sicherstellten, hatten sich die Erwartungen erfüllt. Man könnte vielleicht abschliessend feststellen, dass das Bemühen um das zwischen beiden Extremen notwendige Gleichgewicht die letzten zehn Jahre charakterisiert hatte und eine Diskussion über das mögliche Modell der kulturellen Aktion in einer regionalen Integrationsstruktur wie der Europäischen Union notwendig ist.

o o

o

I. Einige Vorbemerkungen

I.1 Hintergrund

51. Der Wille zur Stärkung der multilateralen kulturellen Zusammenarbeit als Instrument zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern, wie in Artikel 151 des EG-Vertrages beschrieben, ist keineswegs als eine isolierte Tatsache sondern vielmehr als das Ergebnis einer schrittweisen Entwicklung anzusehen. Erste Anstrengungen zur Institutionalisierung dieser Zusammenarbeit wurden innerhalb des Systems des Völkerbundes mit der Gründung der Organisation für geistige Zusammenarbeit (Resolution vom 4. Januar 1922) und anschliessend mit der Gründung der UNESCO im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen (16. November 1945) unternommen. Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges wurde jeder Schritt hin zur europäischen Einheit nachhaltig von der Kultur begleitet. Die kulturelle Zusammenarbeit wird schliesslich in den Brüsseler Vertrag (Artikel III des Vertrages vom 17. März 1948) und anschliessend in die Westeuropäische Union (WEU-Vertrag von Paris vom 23. Oktober 1954) mit aufgenommen und gewinnt mit der Gründung des Europarats (Vertrag vom 5. Mai 1949), der, ausgehend von der Europäischen Kulturkonvention vom 19. Dezember 1954, zunehmend die kulturellen Kompetenzen der Kommission für Kulturelle Angelegenheiten der WEU übernimmt, zunehmend an Bedeutung.

2. Anfangs wurde die Kultur nicht direkt mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Verbindung gebracht, sondern vielmehr mit einer ihrer virtuellen Verlängerungen, der politischen Union. Der Fouchet-Plan (1961) nennt unter den Zielen der Union u.a. auch die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit. Zwischen 1969 und 1973 löst sich die Kultur zunehmend von der politischen Union und bindet sich in neue Themen ein, die im Gemeinschaftsrahmen zunehmend an Bedeutung gewinnen: das soziale Europa, das Europa der Regionen und das Europa der Bürger (Gipfel von Den Haag 1969, Paris 1972, Kopenhagen 1973 und Tindemans-Bericht zur Europäischen Union). Zwischen 1977 und 1992 wird die diesbezügliche Diskussion durch die Kommission mit der Herausgabe der entsprechenden Mitteilungen alle 5 Jahre gefördert.

1977- "Die Gemeinschaftsaktion im Kulturbereich",[1]

1982- "Die Stärkung der Gemeinschaftsaktion im Kulturbereich",[2]

1987- "Neue Impulse der Kulturpolitik der Europäischen Gemeinschaft" [3] **und**

1992- "Neue Perspektiven der Kulturpolitik der Europäischen Gemeinschaft"[1].

52. Die erste und zweite Mitteilung hatten im Rat kaum Echo gefunden, trafen aber auf gewisse Unterstützung im Europäischen Parlament, das seit dem De Block-Bericht (vom 24. Juni 1963) seinen Willen unterstrichen hatte, die Gemeinschaftsaktion im Kulturbereich in Gang zu setzen. Die dritte Mitteilung spiegelt das durch die Feierliche Erklärung von Stuttgart vom 19. Juni 1983, in der ein Kapitel der kulturellen Zusammenarbeit gewidmet ist und welche als Keim für den Artikel 128 des Maastricht-Vertrages gilt, und vor allem das durch die ersten Treffen der Kulturminister der Europäischen Gemeinschaft geschaffene positive Umfeld wider. Es wird der Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten gegründet (1988) und seitens des Rats werden Aktionen und Projekte entwurfen, die als Vorläufer zukünftiger Programme gelten. Die vierte Mitteilung leitet die Maastricht-Etappe ein, in der die wirtschaftliche Dimension überwunden und neue Perspektiven der Zusammenarbeit und der Förderung auf kulturellem Gebiet als charakteristisches Element eingesetzt werden sollen.

I.2 Die Kultur und verwandte Bereiche im EG-Vertrag

4. Hinweise auf die Kultur beschränkten sich im Vertrag von Rom auf die Artikel 36 und 131 (*ex*-Art. 30 und 181 EGV). Ersterer stellt die Ausnahme vom freien Warenverkehrs zu Gunsten des "nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischen Wert" auf; zweiterer bezieht sich auf die Berücksichtigung kulturelle Aspekte in den Beziehungen zu den ehemaligen europäischen Kolonien. Der Maastricht-Vertrag bringt einer Reihe von eindeutig kulturell bestimmten Begriffen, wie *Kultur, Kulturen, kulturell, künstlerisches, literarisches und audiovisuelles Schaffen, Vielfalt, Erziehung, Bildung, Geschichte, Identität, Sprachen, Völker, Kulturgut, Traditionen, gemeinsame Werte, ...* ein. All diese Begriffe haben eine Bedeutung im normalen Sprachgebrauch, wurden von den Sozialwissenschaften, hauptsächlich von der Antropologie aufgenommen und bürgern sich zunehmend auch in der Rechtssprache ein.

---

[1] 22.11.97 Bulletin der EG. Anlage 6/77
[2] 12.10.82 Bulletin der EG, Anlage 6/82
[3] KOM (87) endg Dezember 1987, Bulletin der EG, Anlage 4/87

Die gemeinschaftliche Rechtsprechung[2] hat dargelegt, dass der Umfang dieser Begriffe, für die das Gemeinschaftsrecht keine Definition vorsieht, unter Berücksichtigung des allgemeinen Kontextes, in dem sie verwendet werden und gemäss ihrem gewöhnlichen Sinn in der Umgangssprache bestimmt werden muss.

5. Aus dem Paragraphenwerk des EG-Vertrages und der gemeinschaftlichen Rechtsprechung lässt sich ableiten, dass das Substantiv *Kultur* vorwiegend in seiner ethnischen Dimension und in Bezug auf ein kollektives Subjekt, die Mitgliedstaaten verwendet wird (Art. 3 q), 151, Abs. 1, 2 und 4) und, da die Kulturpolitik Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ist, diese, wenn rechtlich erforderlich, die Definition dieses Begriffes aufzustellen haben. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Mitgliedstaaten Gründe der einzelstaatlichen Kulturpolitik anführen könnten, um den ihnen durch das Gemeinschaftsrecht auferlegten Verpflichtungen auszuweichen. Der Vertrag und die Rechtsprechung setzen dieser Expansionskraft - Kultur als Ausnahme - eine Grenze; wird die Kultur als Ware oder Dienstleistung behandelt, unterliegt sie den Grundfreiheiten des Vertrages und es können lediglich die darin vorgesehenen Ausnahmen geltend gemacht werden (Art. 30 und 87.3 1) EGV).

6. Der Begriff der Identität erscheint lediglich im Vertrag über die Europäische Union und zwar in einer dreifachen Dimension: *europäische Identität* (Präambel), *Identität auf internationaler Ebene* (Art. 2 EUV) und *nationale Identität der Mitgliedstaaten* (Art. 6 EUV). Während der Bezug auf die Identität auf internationaler Ebene "*wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört*" nicht mehr als einen Wunsch oder eine Absicht der Mitgliedstaaten, dieses Ziel zu erreichen, wofür keinerlei Fristen oder Einschränkungen aufgestellt wurden, zum Ausdruck bringt, wird bezüglich der nationalen Identität im EU-Vertrag festgehalten, dass "*die Union die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten achtet*". Bei der Achtung der nationalen Identität handelt es sich um ein Kriterium, das eher politische als rechtliche Bedeutung besitzt und bei der Aufstellung des gemeinschaftlichen Folgerechts zu berücksichtigen ist; es soll ausserdem eine Art Warnstimme darstellen, um an die Existenz und das Fortbestehen des Nationalstaates zu erinnern.

---

[1] KOM (92) endg vom 29.04.92
[2] Urteile C-164/98, Punkt 26 und 349/85, Punkt 9

7. Abschliessend sei bemerkt, dass der Hinweis auf die *Vielfalt* in Artikel 151 des EGV mit Artikel 6 des EUV in Verbindung gebracht werden muss, in dem sich nämlich die Union verpflichtet, die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten zu achten. Identität und Vielfalt schützen scheinbar das gleiche Rechtsgut und sind, so scheint es, zwei verschiedene Seiten, Vorder- und Rückseite, der gleichen Medaille. Die Vielfalt legt den Akzent auf den Unterschied, die Identität auf die Spezifität einer Kultur. Ausserdem scheinen die Kulturen verschieden zu sein; gehen sie aber von einem gemeinsamen Stamm aus, wie es bei den europäischen Kulturen der Fall ist, unterscheiden sie sich nicht so stark wie z.B. Gesellschaften, die im Laufe ihrer Entwicklung niemals miteinander in Kontakt getreten sind. Es handelt sich also um Variationen zu einem Thema.

I.3 Subsidiarität

8. Das Subsidiaritätsprinzip erfüllt zwei grundlegende Funktionen: es leitet die verfassungsmässige Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Bundesstaaten und regelt die Ausübung der Staatsgewalt durch den Bund. Erstere ist vielmehr in die Politikwissenschaft als in die Rechtswissenschaft einzuordnen; es handelt sich nicht um einen Verfassungsgrundsatz, sondern vielmehr um einen suprakonstitutionellen Grundsatz, der rechtlich nicht verfolgt werden kann. Die zweite Funktion bezieht sich auf die Ausübung der durch die Verfassung übertragenen Mächte. In Artikel 5.2 des EG-Vertrags wird diese zweite Funktion des Prinzips wie folgt zum Ausdruck gebracht: " *In den Bereichen, die nicht in ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Massnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können*". Angesichts der Tatsache, dass der Vertrag keine klare Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten enthält, kann auch die Subsidiarität dieses Problem nicht lösen, denn ihre Aufgabe besteht nicht in der Zuteilung von Zuständigkeiten, sondern in der Ausübung all jener Kompetenzen, die nicht ausschliesslich der Gemeinschaft zugewiesen wurden. In Folge dessen kann durch die Anwendung des Prinzips niemals ein klarer Zuständigkeitskatalog aufgestellt werden. Dies wäre eine sehr schwierige Aufgabe, die schon fast einer Verfassungsgebung gleichkäme.

9. Obgleich das Subsidiaritätsprinzip ein allgemeines Prinzip darstellt, das auf alle Bereiche, auf die sich die nicht ausschliessliche Zuständigkeit erstreckt, uneingeschränkt Anwendung findet (Art. 5 EG-Vertrag), kommt das besagte Prinzip klar in der in Artikel 151 verwendeten Terminologie zum Vorschein (*"leistet einen Beitrag...", "unter Wahrung der...", "erforderlichenfalls...", "unterstützt und ergänzt..."*). Man könnte in diesem Zusammenhang sogar von einer zweifachen Einbindung des Subsidiaritätsprinzips in die Kultur sprechen: zum einen allgemeiner Art in Artikel 5.2., und zum anderen spezifischer Art in Artikel 151 des EGV .[1] Jedoch wurde die allgemeine Klausel im Bestreben um die Wahrung der nationalen und regionalen kulturellen Zuständigkeiten als unzureichend erachtet. Liest man die Wortlaute der Artikel 5 und 151 des EGV so kann man, auch wenn die Mehrzahl der verwendeten Ausdrücke im fachlichen Sinne keine rechtliche Bedeutung besitzen, daraus deutlich ableiten, dass das Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung der gemeinschaftlichen Kulturaktion in erster Linie auf dem Subisdiaritätsprinzip basieren muss.

II. Die Ziele des Artikels 151 des EG-Vertrages

10. Die wichtigsten Ziele der Gemeinschaft sind in Artikel 2 des EG-Vertrages aufgezeigt und stellen den Hauptbezugpunkt für alle Branchenpolitiken dar. Was die Kulturpolitik betrifft, so kann ihre Verankerung in diesem Artikel in der Förderung "*der Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität*" gesehen werden, die die Gemeinschaft über die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen gemeinsamen Politiken oder Aktionen zu fördern verspricht. Artikel 3 besagt wie folgt: "*Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Massgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge: q) einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten*". Genau genommen wäre es mit diesem Bezugspunkt und dem Artikel 308 des Vertrages nicht notwendig gewesen, einen besonderen Artikel für die Kultur einzufügen. Der Gesetzgeber hat es jedoch vorgezogen, die Ziele der Kulturtätigkeit in den einzelnen Absätzen des Artikels 151 des EGV zu konkretisieren.

---

[1] Das gleiche Verfahren wurde in anderen Bereichen, wie z.B. der Sozialpolitik, der Erziehung, Berufsbildung und Jugend, Verbraucherschutz, Industrie, Forschung und technologische Entwicklung angewendet.

II. 1 Ein Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten (151.1)

11. Der erste Absatz des Artikels 151 des EG-Vertrages erlegt der Gemeinschaft drei Mandate auf: einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten zu leisten, Wahrung der nationalen und regionalen (kulturellen) Vielfalt und Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Während in Artikel 3q) des EGV der Ausdruck *"Beitrag zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten"* verwendet wird, um die von der Gemeinschaft zu verrichtende Tätigkeit zu bezeichnen, hat man in Artikel 151 des EGV den etwas poetischeren Ausdruck vorgezogen, wonach die Gemeinschaft *"einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten"* zu leisten verpflichtet ist, was den subsidiären Charakter der gemeinschaftlichen Intervention noch stärker unterstreicht.

12. Mit seinem Hinweis auf die *"nationale und regionale Vielfalt"* bringt Artikel 151, Abschnitte 1 und 4 des EGV diese mit der Idee der Wahrung, zu der die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft beitragen soll in Verbindung und setzt ihr somit, nach dem Willen des Gesetzgebers, gleichzeitig auch eine Grenze. Einige Länder hatten die Einrichtung eines neuen internationalen Instruments vorgeschlagen, das sich im Rahmen der UNESCO für die Bewahrung der kulturellen Vielfalt einsetzen soll, und zwar auf gleiche Art und Weise wie z.B. die Artenvielfalt geschützt wird, d.h. über die Aufstellung von Grundsatzprinzipien zum Schutz der Kulturpolitiken und für den Handel mit kulturellen Gütern und Dienstleistungen.[1]

13. Letztendlich läuft der Hinweis auf das "*gemeinsame kulturelle Erbe*" darauf hinaus, das genannte Erbe aufzuwerten, d.h. es hervorzuheben. Es geht hierbei um beide Waagschalen, die ein Gleichgewicht innerhalb des Artikels herstellen. Stellt die Vielfalt ein Bremsen dar, so agiert das gemeinsame kulturelle Erbe als Impuls für eine eigene und spezifische Verpflichtung der Gemeinschaft. Das Konzept des gemeinsamen Erbes, auf das sich dieser erste Abschnitt bezieht, ist zweifelsohne ein sehr weitgefasstes Konzept, das die Existenz einer gemeinsamen europäischen Kultur beinhaltet, auf die der Vertrag richtigerweise keinen Bezug nimmt, die aber implizit in diesem Absatz enthalten ist.

---

[1] Die Generalversammlung der UNESCO hatte auf ihrer Hauptversammlung im November 2001 eine Weltweite Erklärung zum Schutz der kulturellen Vielfalt angenommen.

II.2 Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (151.2)

14. Artikel 151 Absatz 2 erfüllt eine doppelte Funktion: er stellt die Bedingungen für die Ausübung der konkurrierenden Zuständigkeit, die der Gemeinschaft in Absatz 1 zugewiesen wird, auf ("*Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag...*"), und zwar aus einer doppelten Sichtweise ("*fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten " oder "unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit*"), die ebenfalls von subsidiärem Geist geprägt ist. Die Bereiche Intervention der gemeinschaftlichen Aktion werden wörtlich in den vier Abschnitten des Artikels 151.2 aufgeführt: - *"Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker"; - "Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung"; - "nichtkommerzieller Kulturaustausch"; "künstlerisches und literarisches Schaffen, einschliesslich im audiovisuellen Bereich"*. Aufgrund der umfassenden Formulierung des Artikels bleibt kein traditioneller Bereich der Kulturpolitik ausgeschlossen.

15. Die vier Abschnitte besitzen jedoch unterschiedliche Aussagekraft. Der erste, allgemeinen Charakters, drückt vielmehr das beabsichtigte Ziel als den Bereich der Zusammenarbeit aus: "*Verbesserung der Kenntnis und der Verbreitung der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker*". Der Hinweis auf die Geschichte ist bereits in der Feierlichen Erklärung von Stuttgart von 1983 zu finden, in der man beabsichtigte: "*eine Verbesserung der Kenntnisse über die europäische Geschichte und Kulturen mit dem Ziel der Herausbildung eines europäischen Bewusstseins*" zu erreichen. Der dritte Punkt, der "*nichtkommerzielle Kulturaustausch*", stellt eine dokumentarische Aktivität dar. Hierbei geht es ganz klar um den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten, denn die Zusammenarbeit mit Drittländern wird in Artikel 151, Absatz 3 beschrieben. Der zweite und vierte Punkt beziehen sich auf klassische Bereiche der Kulturpolitiken. Das kulturelle Erbe, d.h. im weitesten Sinne die Vergangenheit der Kultur und das Schaffen in seiner jetzigen und zukünftigen Form.

16. Artikel 151.2 bezieht sich auf das *"kulturelle Erbe von europäischer Bedeutung"*, das erhalten und geschützt werden soll. Es fällt auf, dass die Autoren des Vertrages hier den Ausdruck "europäisch" anstatt "gemeinschaftlich" verwendet haben. Der Begriff Erbe ist im weitesten Sinne zu verstehen, so wie er auch von der UNESCO auf der Konferenz über Kulturpolitiken 1982 in Mexiko angenommen wurde. Demnach erstreckt sich das kulturelle Erbe auf *"materielle und nicht materielle Werke, die die Kreativität der Völker, der Sprachen, der Rituale, der Glauben, der historischen Orte und Denkmäler, die Kreativität von Kunstwerken, Archiven und Bibliotheken zum Ausdruck bringen"*.

17. Der letzte in Artikel 151.2. aufgezählte Tätigkeitsbereich ist "*das künstlerische und literarische Schaffen, einschliesslich im audiovisuellen Bereich*". Im heutigen Sprachgebrauch muss man das Adjektiv "künstlerisch" in einem weiten Sinne fassen, um alle Beispiele des künstlerischen Schaffens (Bildende und gegenständliche Kunst, Musik und alle zeitgenössigen Ausdrucksformen allgemein) mit Ausnahme des literarsichen und audiovisuellen Schaffens, die separat genannt werden, mit einzuschliessen. Das *literarische Schaffen* unterscheidet sich vom künstlerischen Schaffen in erster Linie nicht durch seine künstlerische Essenz, sondern vielmehr durch seine unterschiedliche Art der Mitteilung, die, wenn im zweiten Fall auch vorwiegend plastisch, im ersten durch Wörter, sowohl mündlich als auch schriftlich stattfindet. Was den "*audiovisuellen Bereich*" betrifft, so sollte dieser eingangs getrennt erwähnt werden, da die meisten Delegationen in einem der Kulutr gewidmeten Artikel nicht alle Komponenten der audiovisuellen Politik aufführen wollten. Die Regierungskonferenz zog es jedoch vor, es bei der Nennung des audiovisuellen Bereichs im Zusammenhang mit einem allgemeinen Hinweis auf das künstlerische Schaffen zu belassen. In der Praxis wurde die Förderung des audiovisuellen Bereichs nicht durch den Artikel 151, sondern durch den Artikel 157 des Vertrages bestimmt, der die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft zum Ziel hat.

II.3 Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit (151.3)

18. Artikel 151.3 stellt einen Aufruf an die Gemeinschaft und an die Mitgliedstaaten dar, "*die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat*" zu fördern.[1]. Die Fassung des Artikels 151.3 wirft eine zweifache Frage auf: Auf der einen Seite wäre es wichtig zu wissen, in welchem Umfang sie der Europäischen Gemeinschaft die Kompentenz überträgt, Verträge zu internationalen kulturellen Abkommen zu den im Abschnitt 2 aufgezählten Bereichen abzuschliessen, und, auf der anderen Seite, wenn dies so wäre, welche Auswirkungen die Ausübung dieser Kompetenz auf die auswärtige kulturelle Tätigkeit der Mitgliedstaaten hätte. Bezüglich des letzten Punktes steht klar, dass die Mitgliedstaaten weiterhin ihre auswärtige Handlungsfähigkeit, sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene beibehalten.

19. Was den ersten Punkt betrifft, so wäre es in der Praxis notwendig, zwischen Abkommen und Verträgen, deren Gegenstand hauptsächlich oder ausschliesslich kulturellen Charakters bezüglich der in Artikel 151, Absatz 2 genannten Ziele ist, und Abkommen und Verträgen anderer Natur (Zusammenarbeit, Zusammenschluss ....), die Klauseln zu kulturellen Themen enthalten, zu unterscheiden. Es erscheint logisch, dass die Gemeinschaft Verträge kulturellen Inhalts abschliessen kann, denn anderensfalls wäre sie nicht in der Lage, ihr Mandat zur "Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit" zu erfüllen. Derartige Verträge oder Abkommen hätten gemischten Charakter (in Artikel 151.3 ist von der "Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten" als Subjekte der auswärtigen kulturellen Tätigkeit die Rede) und müssten nach dem in Artikel 151.5 aufgestellten Verfahren angenommen werden (Einstimmigkeit des Rats unter Mitentscheidung des Europäischen Parlaments). Die Mitgliedstaaten könnten sich dabei auf das Subsidiaritätsprinzip stützen, um das Bestreben der Gemeinschaft, Abkommen zu verhandeln und abzuschliessen, die über den genauen Rahmen des Artikels 151 hinausgehen, zu begrenzen. Im zweiten Fall, "Abkommen anderer Natur", die auf anderer als der in Artikel 151 des EGV angewendeten rechtlichen Grundlage abgeschlossen wurden - Artikel 133 (Handelspolitik), 181 (Entwicklungszusammenarbeit) und 310 Assoziierung - und in denen Klauseln zu kulturellen Themen enthalten sind, ändert sich in der Praxis das für diese Art von Abkommen vorgesehene Verfahren durch die Aufnahme einer Klausel kulturellen Inhalts nicht. Sie werden entsprechend den in den genannten Artikeln beschriebenen Verfahren unterzeichnet. Diese Tatsache wurde vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestätigt[2]. Der neue Artikel 133 EG scheint nach dem Vertrag von Nizza eine neue Richtung einzuschlagen, denn er besagt, dass ungeachtet der Bestimmungen des Abschnitts 4

---

[1] Die Fassung ist jener der Artikel 149.3 - Bildung -, 150.3 - Berufsbildung - und 152.3 - Gesundheitswesen gleich -.

[2] Urteil vom 3. Dezember 1996, Rechtssache C-268/94, Beschwerde 1996, Band I-6177

("Mehrheitsentscheidung") der Rat einstimmig über die Verhandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen zu entscheiden hat, sofern dieses Abkommen Bestimmungen enthält, bei denen für die Verabschiedung interner Vorschriften eine Einstimmigkeit erforderlich wäre, wie es bei der kulturellen Zusammenarbeit der Fall ist.

20. Die Kommission wurde ausdrücklich damit beauftragt, "*alle zweckdienlichen Verbindungen*" (Artikel 93 Montanunion, 301 EG und 199 Euratom) mit den Organen der Vereinten Nationen und ihren Fachorganisationen zu unterhalten und *"jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbeizuführen"* (Art. 303 EGV). Die Beziehungen zwischen dem Europarat und der EG basieren auf einem zweiten Austausch von Dokumenten am 16. Juni 1987 zwischen dem Generalsekretär des Europarats und dem Präsidenten der Europäischen Kommission, der durch einen ergänzenden Austausch am 15. November 1996 vervollständig wurde. Die Zusammenarbeit zwischen der UNESCO und der EG basiert auf einem ersten Austausch von Dokumenten im September 1964, der durch einen erneuten Austausch im Dezember 1972 und die Unterzeichnung eines "Abkommens über die auf die Zusammenarbeit zwischen der Kommission der EG und der UNESCO anwendbaren Bestimmungen" im Februar 1996.

II.4 Berücksichtigung kultureller Aspekte (151.4)

21. Die Europäische Gemeinschaft *"trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrages den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung ihrer Kulturen"* [1].

[1] Die Fassung des Artikels 151.4 EG weicht geringfügig von ähnlichen in anderen Teilen des Vertrages verwendeten Bestimmungen ab: Umwelt (Art. 6), menschliche Gesundheit (Art. 152.1), Verbraucherschutz (Art.153), Gleichstellung von Männern und Frauen (Art.3.2), Menschenrechte (Art.177.3), Tiergesundheit (Protokoll Nr. 10).

Mit diesem Artikel wollte man den horizontalen Charakter der Kulturpolitik unterstreichen, ihre Rolle gegenüber den vorwiegend wirtschaftlich bestimmten Politiken des Vertrages von Rom stärken und versuchen, die Ziele des Artikels 2 über eine ausgewogene Verwendung der in Artikel 3 des EG-Vertrages genannten Instrumente zu erreichen. Der Artikel 151.4 darf jedoch nicht als eine Zuständigkeitserklärung verstanden werden, wonach er als Grundlage zur Ausübung neuer Gemeinschaftskompetenzen dienen könnte.[1]. Es handelt sich vielmehr um ein an den gemeinschaftlichen Gesetzgeber gerichtetes Mandat, die kulturellen Aspekte "in seinem Handeln kraft anderer Verfügungen dieses Vertrages" zu berücksichtigen. Dies stellt keine Ergebnispflicht dar, sondern verpflichtet lediglich dazu, mögliche Auswirkungen einer Massnahme auf die Kultur zu analysieren und seine Entscheidung zu motivieren. Aus diesem Grund ist eine Nichtigkeitklage vor dem EuGH aufgrund der Nichterfüllung dieser Ergebnispflicht nur schwer vorstellbar. Die Verpflichtung ist allgemeiner Art und die zuständige Behörde kann jederzeit anführen, dass die kulturellen Aspekte ihrer Meinung nach berücksichtigt wurden [2]. Der Ministerrat hat sich zu verschiedenen Anlässen über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte geäussert und dabei seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass diese Aspekte in den frühstmöglichen Vorbereitungsphasen neuer Aktionen oder Politiken berücksichtigt werden, was zweifelsohne zu einer verbesserten Effizienz, Koordination, Transparenz des Kulturbereichs und einem verbesserten Zugang zu diesem Bereich sowie zur Sicherung seiner vollständigen Teilnahme und seines Nutzens an in anderen Bereichen durchgeführten Aktionen beitragen würde. [3]

---

[1] Entscheidung vom 23.02.99, Rechtssache C-42/97

[2] Schlussfolgerungen des Generalanwalts Lenz im Fall Net Book Agreement, Klage 1995, Urteil I-52 und Antworten der Kommission zum Festpreis von Büchern auf die schriftlichen Anfragen E-0773/98 -DO C13 vom 18.1.99- und P-1989/99 -DO C170E vom 20.6.2000

[3] Schlussfolgerungen des Rates vom 12. November 1992 zu den Leitlinien einer Kulturtätigkeit der Gemeinschaft -DO C336 vom 19.12.92-, Schlussfolgerungen des Rates vom 10. November 1994 - DOCE Nr. C 348 vom l 9.12.94, in Verbindung mit der Mitteilung der Kommission von 1994, in derem Ergebnis die neuen gemeinschaflichen Kulturprogramme "Aktion der Gemeinschaft für die Kultur" vorgestellt wurden, Entschliessung vom 20. Januar 1997, ausschliesslich der Aufnahme kultureller Aspekte in die Tätigkeit der Gemeinschaft gewidmet -DOCE Nr. C 36/4 vom 5.2.97- in Verbindung mit dem "Ersten Bericht der Kommission zur Berücksichtigung kultureller Aspekte", vom November 1996.

21. Der Bericht der Kommission von 1996 über die *"Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft"* (KOM (96) 160 endg. vom 10. April 1996) beschreibt die Bilanz der Präsenz der Kultur in anderen Gemeinschaftspolitiken und folgt der Linie der im Auftrag der damaligen Generaldirektion X der Europäischen Kommission im Juni 1993 von Bates & Wacker durchgeführten Studie "*Community Support for Culture*". Die Kommission konnte nach dieser Untersuchung feststellen, dass die Gesetzgebungsakte und die Rechtsprechung des Gerichtshofes in vielen Fällen die Ziele des Vertrages mit den Zielen einer Kulturpolitik in Einklang bringen mussten. Diese Harmonisierung erreicht ihren Höhepunkt in der Politik der Urheberrechte und der Förderung audiovisueller Werke. In anderen Bereichen hat sich diese Vereinbarkeit aufgrund von wirtschaftlichen und handelsrechtlichen Erwägungen gewisser kultureller Aktivitäten als schwieriger erwiesen.

23. Die ersten Urteile, bei denen man sich auf den Artikel 151[1] berufen hatte, stellen ganz klar unter Beweis, dass der EuGH keinesfalls die traditionelle Rechtsprechung in Frage zu stellen bereit ist und daran erinnert, dass diese Entschliessung von den Mitgliedstaaten nicht dafür verwendet werden darf, bestehendes Gemeinschaftsrecht zu umgehen. Aus dieses Urteilen geht ausserdem hervor, dass der Artikel 151 in keiner Weise weder das Ausmass der im Vertrag anerkannten Grundfreiheiten noch die Zuständigkeit der Gemeinschaft gemäss anderen Bestimmungen des Vertrages antasten darf. Die einzige Verpflichtung besteht kraft Artikel 151 in der Notwendigkeit, die kulturellen Aspekte ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Der EuGH hat, wie bei bereits im Bereich Umwelt geschehen, die Reichweite dieser Verpflichtung konkret zu definieren. "Auch wenn der Artikel 128.4 (heute 151.4) nach der Annahme der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen in Kraft getreten ist, wird dieser Umstand nicht als entscheident angesehen, da es sich um eine Festlegung handelt, die zweifelsohne "*ein allgemeines Prinzip zum Ausdruck bringt*".[2] Vor der Aufnahme des Artikels 151 berücksichtigte die Gemeinschaft kraft anderer Bestimmungen des Vertrages die kulturellen Aspekte in ihren Politiken, was dadurch bewiesen wird, dass der Grossteil der in der Mitteilung der Kommission genannten Beispiele auf die Zeit vor dem Inkrafttreten dess Vertrags von Maastricht zurückzuführen sind.

---

[1] Urteile "Piageme" -Urteil vom 12.10.1995, Rechtssache 85/94 und "Bosman" -Urteil vom 15.12.1995, Rechtssache 415/93

[2] Schlussfolgerungen des Generalanwalts Tesauro vom 22. Januar 1998 in der Rechtssache C-200/96

III. Die Instrumente des Artikels 151 des EG-Vertrags

III.1 Kulturverwaltung

24. Die materielle Kulturverwaltung der Europäischen Kommission ist auf verschiedene Generaldirektionen verteilt: a) ein sichtbarerer und repräsentativerer Kern, der sich direkt der kulturellen Zusammenarbeit in den traditionellen Bereichen widmet; b) eine zweite Gruppe, die im Ergebnis der Anwendung der vier Freiheiten auf den Kulturbereich und der Einbeziehung dieses Bereichs in die Errichtung des Binnenmarkts entstanden ist (Urheberrechte, Verkehr von Kulturgütern, Wettbewerbsrecht...); eine dritte Gruppe, die vorwiegend im Bereich der Kulturindustrien, vor allem der audiovisuellen Industrie angesiedelt ist; d) eine vierte Gruppe, die sich der Anwendung der neuen Informationstechnologien in kulturellen Einrichtungen (Bibliotheken, Museen, ...) oder in neuen Instrumenten der Verbreitung von Kultur, wie erzieherischen und kulturellen Multimediaanwendungen widmet; e) eine fünfte Gruppe, in der die kulturelle Dimension in den Gemeinschaftspolitiken, wie in Strukturfonds, Umweltpolitik, Forschung untersucht wird; f) und eine letzte Gruppe, die stark zerteilt und kaum sichtbar ist und sich den auswärtigen kulturellen Beziehungen widmet. Mit der Gründung der heutigen Generaldirektion für Erziehung und Kultur hat man es letztendlich erreicht, die Politiken sozialer Dimension, wie z.B. die Bildung (Artikel 149 des EG-Vertrages), die Berufbildung und Jugend (Artikel 150 EGV) und die Kultur (Artikel 151 EGV) in einen gemeinsamen Bereich zu integrieren, da es sich um Tätigkeiten handelt, die von ihrer Art her ähnlich sind, gemeinsame Logiken verwenden (Subsidiarität, Komplementarität, Mitbestimmungsverfahren), deren Behandlung von Rat, Parlament und Ausschuss der Regionen auf eine einzige Behörde (Ausschuss, Komitee, ...) übertragen wurde und die alle zusammen im weitesten Sinne Ausdruck der Kulturpolitik sind.

III.2 Entscheidungen und Empfehlungen (art.151.5)

25. Zur Abwicklung der im Haushalt für jegliche Gemeinschaftsaktion angesetzten Guthaben benötigt die Kommission die vorherige Annahme eines Rechtsakts. Bezüglich der Kultur stellen diese Rechtsakte gemäss Artikel 151.5 EG die Entscheidungen (*Fördermassnahmen*) und Empfehlungen dar; erstere werden auf Vorschlag der Kommission und nach Vorlage einer Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom Rat und dem Parlament beschlossen, zweitere werden vom Rat auf Initiative der Kommission erlassen.

Diese der Gemeinschaft zur Durchführung der gemeinschaftlichen Kulturtätigkeit übertragenen Mittel weisen jedoch eine dreifache Einschränkung auf: - das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5); - den Ausschluss jeglicher Harmonisierung (Artikel 151.5); - die Forderung nach Einstimmigkeit (Artikel 151.5).

26. Der Begriff "*Fördermassnahmen*" wie in Artikel 151.5 verwendet, wurde vom Europäischen Rat von Edinburgh (11.-12. Dezember 1992) wie folgt definiert: "*er bezieht sich auf Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten oder zur Unterstützung bzw. Vervollständigung seiner Interventionen (im jeweiligen Bereich), ggf. einschliesslich vollständiger finanzieller Hilfe für Gemeinschaftsprogramme oder einzelstaatliche bzw. gemeinsame Programme zur Erfüllung der Ziele des genannten Artikels*". Anstatt einer Auslegung oder Konkretisierung unbestimmter in Artikel 151 enthaltener Rechtsbegriffe wird hierbei erneut die Bestimmung durch ähnliche Begriffe angewendet und bestätigt, was bereits ausser Zweifel steht, nämlich die Möglichkeit, Gemeinschaftsprogramme oder einzelstaatliche Massnahmen mit Gemeinschaftsfonds zu finanzieren.

27. In der Theorie werden gewöhnlicherweise *Empfehlungen und Gutachten* als unverbindliche Rechtsakte dargestellt, das heisst, sie haben genau genommen keine bindende Wirkung und stellen keine Quelle des Gemeinschaftsrechts dar. Die Empfehlungen jedoch, auf die Bezug genommen wird, sind die in Artikel 155 EGV enthaltenen, d.h. Empfehlungen der Kommission, während es sich in unserem Fall um Empfehlungen des Rates handelt, die Charakter eines "Regierungsaktes" des Rates haben und lediglich einen Richtwert für die Adressaten dieser Empfehlung besitzen. Vom Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht (1. November 1993) bis heute scheint dieses Verfahren noch unbekannt zu sein, was das geringe Interesse an diesem Gesetzgebungsinstrument und seinen mangelnden Nutzen beweisen. Neben diesen beiden Instrumenten, Förderungsmassnahmen und Empfehlungen, hat der Kulturministerrat seit seiner Gründung und bis heute verschiedene Rechtsakte mit verschiedenen Formeln verwendet: *Entschliessungen, Kabinettsbeschlüsse, Schlussfolgerungen.*

28. Im Untersuchungszeitraum haben der Rat und auch das Parlament eine grosse Vielfalt kultureller Themen auf den Tisch gebracht: *Zugang zur Kultur, Architektur, Künstler, Kulturbeihilfen, Kulturgüter, Kohäsion und Kultur, kulturelle Zusammenarbeit im allgemeinen, Statistiken, die Rolle der Geschichte, Kulturindustrie, Kindheit und Kultur, Bücher, Bibliotheken und Archive, Multimedia, Musik, Kulturerbe, Übersetzung von Bühnenwerken...*[1] Es handelt sich um Initiativen, die in den meisten Fällen an die Kommission gerichtet sind, die somit "aufgefordert" wird, Massnahmen zu ergreifen oder Lösungen zu suchen und in denen die Untersuchung von auf den Kultursektor einflussreichen Bereichen durch die Minister festgestellt wird. Jedoch weisen sie mehr poltischen als rechtlichen Charakter auf. Der Rat leistet ebenfalls einen Beitrag zur Förderung der Diskussion im Rahmen von verschiedenen Kolloquien und Expertenversammlungen, die von den jeweiligen Präsidentschaften organisiert werden. Das Parlament beteiligt sich an diesem interinstitutionellen Dialog und legt seine Haltung in Entschliessungen zu bestimmten kulturellen Themen und durch Anhörungen von Kulturschaffenden zu aktuellen Fragen dar.

III.3 Kulturprogramme und –aktionen

29. **1992.** Zwei Monate nach der Unterzeichnung des Vertrages von Maastricht (Februar 1992) gibt die Kommission eine Mitteilung über "***Neue Perspektiven der gemeinschaftlichen Kulturtätigkeit***" (KOM (92) 149 endg vom 29.04.92) heraus. Der Rat brachte seinen Standpunkt in den "Schlussfolgerungen der Kulturminister vom 12. November 1992 zu den Leitlinien einer gemeinschaftlichen Kulturtätigkeit" zum Ausdruck (DO C 336 vom 19.12.92). In der Zwischenzeit verzögert das Nein des dänischen Volksentscheids zum Maastricht Vertrag (Mai 1992) das Inkrafttreten des Vertrages.

30. **1994.** Nach Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht im November 1993 legte die Kommission ihre Mitteilung zur "***Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft zu Gunsten der Kultur***" vor (KOM (94) 356 endg) vom 27.07.94), die von zwei Entscheidungsvorschlägen des Europäischen Parlaments und des Rats begleitet wurde: 1. Ein Programm zur Unterstützung der künstlerischen und kulturellen Aktivitäten europäischer Dimension "Kaleidoskop 2000", und 2. Ein Programm zur Unterstützung des Buches und des Lesens "Ariane"; des Weiteren wird die Vorstellung eines dritten Vorschlages bezüglich des Kulturerbes angekündigt.

Die Kommission zeigte sich der Auffassung, dass es notwendig und wünschenswert wäre, vor der Vorstellung eines Rahmenprogrammes wie z.B. im Bereich Bildung, Branchenprogramme eine gewisse Zeit laufen zu lassen (künstlerisches Schaffen, Buch und Lesen und Kulturerbe). Dieser Mitteilung folgten "Schlussfolgerungen des Rates vom 10. November 1994 zur Mitteilung der Kommission über die Tätigkeit zu Gunsten der Kultur" (DO C 348 vom 9.12.1994).

30. **1995** Im Jahre 1995 wird über eine erneute Mitteilung gleichen Titels, ***"Die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft zu Gunsten der Kultur"*** (KOM (95) 110 endg vom 29.03.95) eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vorgestellt, durch die ein Programm zur Förderung des Kulturerbes aufgestellt wurde. Zuvor wurden am 17. Juni 1994 vom Rat Schlussfolgerungen bezüglich der Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Aktionsplanes zu Gunsten des Kulturerbes aufgestellt (DO C 235 vom 23.08.94).

32. **1996.** Im Jahre 1996 wurde der ***"Erste Bericht über die Berücksichtigung kultureller Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft"*** (KOM (96) 160 endg) vom 15.04.96) veröffentlicht. In diesem Bericht, dem die im Auftrag der Kommission von Bates & Wacker im Juni 1993 durchgeführte Studie "Community support for culture" vorherging, wird Bilanz über die Anwendung des Artikels 151.4 (ex Art. 128.4 EGV) gezogen; ihm folgten eine Entschliessung des Rates vom 20. Januar 1997 (DO C 305 vom 7.10.1997), eine Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Januar 1997 und eine Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 30. Januar 1997 (DO C 55 vom 24.2.97)

1996 wird ausserdem durch die Entscheidung 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. März 1996 ein Programm zur Unterstützung kultureller und künstlerischer Aktivitäten von europäischer Dimension (Kaleidoskop) (DO Nr. L 99 vom 20.4.96) angenommen.

"Kaleidoskop": Ziele: Finanzielle Unterstützung von künstlerischen und kulturellen Projekten, die in Zusammenarbeit oder durch Netzwerke durchgeführt werden, sowie bedeutender Aktionen in den verschiedenen im Programm enthaltenen Bereichen, vor allem Bühnenkunst, Bildende oder Visuelle Künste, Angewandte Künste und damit in Verbindung stehende kulturelle Aktivitäten. **Haushalt und Laufzeit:** 36,7 Millionen Ecus (26.5 MECUS für den Zeitraum 1/1/96 bis 31/12/98 und 10.2 MECUS für den Zeitraum vom 1/1 bis 31/12/99); 4 Jahre (eingangs für 3 Jahre bewilligt; das Programm wurde jedoch für das 1999 verlängert)

33. **1997.** Im Jahre 1997 wurde durch die Entscheidung 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 das Programm zur Unterstüztung des Buches und des Lesens (**Ariane**) angenommen (6. Oktober 1997, DO Nr. L 291 vom 24.10.97).

"Ariadna": Ziele: Finanzielle Unterstützung für Projekte der europäischen Zusammenarbeit zu Gunsten des Buches und des Lesens, einschliesslich der Beihilfen für die Übersetzung von literarischen und Bühnenwerken und bedeutenden Werken und berufliche Weiterbildung. **Haushalt und Laufzeit:** 11,1 Millionen Ecus (7 MECUS für den Zeitraum 1/1/97 bis 31/12/98 und 4.1 für das Jahr 99; 3 Jahre (Das für eine Laufzeit von 2 Jahren genehmigte Programm wurde auf 1999 verlängert.

Im Oktober des Jahres 1997 legte die Kommission auf Antrag des Europäischen Parlaments einen "***Entscheidungsvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Annahme der Gemeinschaftsinitiative zu Gunsten der " Kulturhauptstadt Europas*** " vor (Mitteilung (KOM (97) 549 endg) vom 30.10.97). Mit diesem Vorschlag sollte versucht werden, die Regierungsinitiative "Kulturhauptstadt Europas" in eine Gemeinschaftsaktion gemäss Artikels 151 EGV zu verwandeln.

Im November 1997 wurde schliesslich durch die Entscheidung 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zu Gunsten des Kulturerbes (**Raphael**) aufgestellt (DO Nr. L 305 vom 8.11.97).

"Raphael": Ziele: Finanzielle Unterstützung für Projekte der europäischen Zusammenarbeit zur Bewahrung und der Förderung des Zuganges, der Beteiligung und Sensibilisierung des Publikums in Bezug auf das europäische Kulturerbe durch Erfahrungsaustausch und die Entwicklung neuer, auf das Kulturerbe anwendbarer Technologien. **Haushalt und Laufzeit:** 30 Millones Ecus für 3 Jahre (Genehmigt für einen Zeitraum von 4 Jahren: 1997-2000; das Programm lief Ende 99 aus - Art. 9 der Entscheidung Kultur 2000 - weshalb die effektive Laufzeit 3 Jahre betrug.

34. **1998.** 1998 legte die Kommission ihre Mitteilung zum "Ersten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft zu Gunsten der Kultur" (2000-2004) vor (KOM (98)1266 endg) vom 6.5.98), in der ein einziges Programm zur Finanzierung und Planung der kulturellen Zusammenarbeit vorstellt wird ("Programm Kultur 2000"). Dieser Mitteilung gingen ein Beschluss des Rates vom 22. September 1997 zur Zukunft der europäischen Kulturtätigkeit (DO Nr. C 305 vom 7.10.97) und das erste "**Kulturforum der Europäischen Union**", das von der Kommission zur Überprüfung der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft zu Gunsten der Kultur im Zeitraum von 1993 bis 1998 organisiert wurde (Brüssel, 29.-30. Januar 1998), voraus. Da die Programme Kaleidoskop und Ariane Ende 1998 ausliefen, wurde mit der Beantragung von Verlängerungen der vorhergehenden Programme begonnen.

35. **1999.** Im Jahre 1999 setzte die Kommission zusammen mir den Programmen Kaleidoskop und Ariadna (beide verlängert) und Raphael, die im Jahre 1999 in Kraft waren, "Versuchsaktionen" zur Vorbereitung von Kultur 2000 und eine Gesetzesinitiative des Parlaments (Linie B3-1002 "Connect: Innovation und Verknüpfung der Gemeinschaftsprogramme) in Gang, um gemeinsame Programme in Bildung und Kultur zu fördern; durch die Entscheidung 1419/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 wird eine Gemeinschaftsaktion zu Gunsten der Ernennung zur "**Kulturhauptstadt Europas**" für die Jahre 2005 bis 2019 aufgestellt (DO Nr. L 166 vom 1.7.1999).

"Kulturhauptstadt Europas": Ziele: Hervorhebung des Reichtums, der Vielfalt und der gemeinsamen Züge der europäischen Kulturen; einen Beitrag leisten zum besseren gegenseitigen Kennenlernen der Unionsbürger. Steht eingangs allen europäischen Ländern offen, der Anhang zur Entscheidung legt das Verfahren fest, damit die derzeitigen Mitgliedstaaten vom Recht Gebrauch machen können, die Kandidatur für eine Europäische Kulturhauptstadt zwischen 2004 und 2019 vorzustellen. **Haushalt und Laufzeit:** Die Aktion wird auf unbegrenzte Dauer angelegt, sie besitzt keinen eigenen Haushalt und wird über die Aktion III des Programmes "Kultur 2000" finanziert.

36. **2000.** Im Jahre 2000 wird mit dem Beschluss 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 ein einheitliches Programm zur Finanzierung und Planung der kulturellen Zusammenarbeit "**Kultur 2000**" bestätigt (DO Nr. L 63 vom 10.3.2000).

"Kultur 2000": Ziele: Finanzielle Unterstützung von Projekten der europäischen kulturellen Zusammenarbeit in folgenden Bereichen: - gemeinsames kulturelles Erbe von europäischer Bedeutung; - künstlerisches und literarisches Schaffen; - gegenseitiges Kennenlernen der Geschichte und der Kultur der europäischen Völker, durch einjährige Aktionen, Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit einer Laufzeit von 3 Jahren und spezielle Initiativen (Kulturhauptstadt Europas, Europäische Preise, Europäische Forschungsstätten zum Kulturerbe ...) **Haushalt und Laufzeit:** 167 Millionen Euros für eine Laufzeit von 5 Jahren (2000-2004).

Die Forderung nach Einstimmigkeit des Rates unter Mitbestimmung des Europäischen Parlaments, der systematische Rückgriff auf eine zweite Lesung und auf Ausgleich wegen grundlegenden Meinungsunterschieden und Diskrepanzen bezüglich der Mittel haben die Behandlung von Kulturprogrammen hinausgezögert. In einigen Fällen, wie z.B. bei Ariane und Raphael war die Dauer des Genehmigungsverfahrens sogar länger als die Laufzeit des Programmes an sich.

Programm	Vorschlag	Ausschuss der Regionen	Stellungnahme des EP	Gemeinsame Position	Beschluss-veröffent-lichung	Behandlungs-zeitraum	Tatsächliche Programm-dauer
Kaleidoskop	27.07.94 DO Nr. C 324 vom 22.11.94	21.04.95	07.04.95 DO Nr. C 109 vom 01.05.95	10.07.95 DO Nr. C 281 vom 25.10.95	DO Nr.L 99 vom 20.04.96	1 Jahr 9 Monate	3 Jahre + 1 Jahr Verlängerung
Ariane	27.07.94 DO Nr. C 324 vom 22.11.94	02.04.96	07.04.95 DO Nr. C 109 vom 01.05.95	26.06.96 DO Nr. C 264 vom 11.09.96	06.10.97 DO Nr. L 291 vom 24.10.97	3 Jahre 3 Monate	2 Jahre+ 1 Jahr Verlängerung
Raphael	29.03.95 DO Nr. C 265 vom 12.09.96	02.04.96	12.10.95 DO Nr. C 287 vom 30.10.95	08.07.96 DO Nr. C 264 vom 11.09.96	06.10.97 DO Nr. L 305 vom 08.11.97	2 Jahre 8 Monate	3 Jahre
Kultur 2000	06.05.98 DO Nr. C 211 vom 07.07.98	22.02.99	05.11.98 DO Nr. C 359 vom 23.11.98	28.06.99 DO Nr. C 232 vom 13.08.99	14.02.00 DO Nr. L 63 10.03.00	1 Jahr 10 Monate	5 Jahre

37. **2001.** Angesichts der sehr langen Bearbeitungsphase bei den ersten beiden Generationen von Kulturprogrammen, die in keinerlei Verhältnis zum Umfang des für sie veranschlagten Haushaltes standen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass "Kultur 2000" im Jahr 2004 zu Ende geht, einem Jahr, in dem ausserdem das Europäische Parlament erneuert wird, haben die drei Institutionen der Gemeinschaft (Parlament, Rat und Kommission) die Diskussion über die Zukunft der europäischen Kulturtätigkeit eingeleitet. Das Europäische Parlament beabsichtigt mit seiner "Entschliessung zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union" (A5-0281/2001. Protokoll vom 05/09/2001) das Feld der Zusammenarbeit auf Informationsaustausch und Koordinierung der Kulturpolitiken der Mitgliedstaaten und der Kulturpolitik der Europäischen Union (Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für die kulturelle Zusammenarbeit) zu erweitern und bittet die Kommission um einen diesbezüglichen Entschliessungsentwurf; der Ministerrat vom November hat die "Entschliessung über die Rolle der Kultur beim Aufbau Europas", in der die Bedeutung der Vielfalt und die Notwendigkeit einer Verbesserung der gemeinschaftlichen Tätigkeit hervorgehoben werden, angenommen; die Kommission versuchte mit der Durchführung des "Forums über die kulturelle Zusammenarbeit in Europa" (21./22. November 2001) die Beziehungen im Bereich Information und Zusammenarbeit zwischen der gemeinschaftlichen Kulturverwaltung und den europäischen Kulturakteuren zu verbessern.

IV. Ergebnisse des Artikels 151 des EG-Vertrages

37. Weder die Fördermassnahmen, noch die internationale Zusammenarbeit und auch nicht die Berücksichtigung der Kultur in den Gemeinschaftspolitiken wurden mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht am 1. November 1993 aus der Taufe gehoben. Die ersten Förderprogramme (Kaleidoskop, Ariane und Raphael) gehen aus Pilotprojekten hervor, die die Kommission mit Unterstützung des Parlaments und des Rates in den achtziger Jahren begonnen hatte. Die internationale Zusammenarbeit wird mit der Feierlichen Erklärung von Stuttgart 1983 und dem ersten Abkommen von Lomé 1986 konsolidiert; die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in anderen Gemeinschaftspolitiken ist ein Prinzip, das laut Aussage des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft schon immer existiert habe.

IV.1 Fördermassnahmen und andere Aktionen

Die erste Generation von Kulturprogrammen: Kaleidoskop, Ariane und Raphael

38. Insgesamt 1.677 Projekte erhielten einen Zuschuss von der Gemeinschaft (518 für das Kaleidoskop-Programm; 767 für Ariane und 392 für Raphael). Wenn man berücksichtigt, dass jedes Projekt die Zusammenarbeit von mindestens drei verschiedenen Kulturträgern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich macht, kann man davon ausgehen, dass mindestens 5.879 Kulturträger verschiedener Herkunft (öffentlicher oder privater Sektor) an der ersten Generation von Kulturprogrammen beteiligt gewesen sind.

39. Das Profil der Projekte, die durch die drei Programme unterstützt wurden, ist folgendes: kulturelle und künstlerische Veranstaltungen und Projekte verschiedener Art (einschliesslich der Förderung des Buches und des Lesens), innovativen Charakters und europäischer Dimension, die von kulturellen Zusammenschlüssen von mindestend drei Mitgliedstaaten oder Ländern des EWR mitorganisiert werden und an denen Künstler, Kulturschaffende und Interpreten aus mindestens drei Mitgliedstaaten oder Ländern des EWR mitwirken; Übersetzung von literarischen Werken hoher Qualität des 20. Jahrhunderts für deren bessere Verbreitung durch Veröffentlichung; Übersetzung von Theaterstücken zu deren öffentlichen Aufführung; Übersetzung von bedeutsamen Werken und Studien zur besseren Verbreitung der Information im Kulturbereich; Weiterbildung von Fachkräften, die sich für das gegenseitige Kennenlernen und die Verbreitung der europäischen Literatur einsetzen; Bewahrung und Schutz des europäischen Kulturerbes zu gemeinsamen Themen oder Themen, die auf Grund des Interesses oder des Modellcharakters ihres Inhalts oder ihrer Tätigkeit die Bezeichnung "europäische Forschungsstätte zum Kulturerbe" verdienen; Förderung der Nutzung neuer Technologien und entwickelter Dienste der Information und Kommunikation zur Verbreitung des Kulturerbes; Wahrung traditioneller Berufe und Techniken im Bereich des Kulturerbes.

41. Die genannten drei Programme haben mittelfristig und im Verhältnis zur gewährten wirtschaftlichen Unterstützung zur Entwicklung von einzelstaatlichen und regionalen Aktivitäten in verschiedenen Kulturbereichen mit einer realen europäischen kulturellen Wertschöpfung, zum quantitativen und qualitativen Anwachsen des Kulturaustauschs unter Sicherstellung einer angemessenen Vertretung aller künstlicherischen Formen, zur Entwicklung künstlerischer Koproduktionen, zur Weiterbildung von Künstlern und anderen Kulturträgern durch Intensivierung von Austausch und Erfahrungen beigetragen.

42. Jedoch ist folgendes festzustellen "Die Auswirkung dieser Programme weist bezüglich der kulturellen Zusammenarbeit einen nur unzureichenden Strukturierungseffekt auf, da die Mehrzahl der vorrübergehend geschaffenen Vereinigungen keine Kontinuität aufweisen konnten und auch keine mehr oder weniger stabile Zusammenarbeit aufbauten. Auf der anderen Seite führte der Wille des Gesetzgebers, ein möglichst breites Feld von Tätigkeiten abzudecken, zu einer Streuung der Haushaltsmittel und der geplanten Aktionen mit dem Ergebnis einer geringeren Sichtbarkeit der gemeinschaftlichen Intervention. Der Deckungsgrad des Finanzbedarfs der ausgewählten Projekte betrug 30 %; der durchschnittliche Gemeinschaftszuschuss pro Projekt betrug 38.000 Ecus im Falle von Kaleidoskop, 8.500 bei Ariane und 72.000 bei Raphael. Dies sind lediglich symbolische Interventionsbeträge, wenn man die durchschnittlichen Kosten der Projekte betrachtet. Aufgrund der Art der Programme und ihrer Unterteilung, die das Entstehen von Synergien zwischen den einzelnen Kulturbereichen nicht zuliess und der geringen Bedeutung der subventionierten Aktionen, die einen Bremsklotz für die Entwicklung dauerhafter Zusammenarbeit darstellte, war die allgemeine Auswirkung der Gemeinschaftsintervention hinter den Erwartungen zurückgeblieben."[1].

Die zweite Generation: "Kultur 2000"

43. Insgesamt wurde die folgende Anzahl von Projekten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Versuchsphase (1999) und dem ersten Berichtsjahr (2000) des Programmes "Kultur 2000" ausgewählt: von 1.433 Anträgen auf Beihilfe wurden 274 ausgewählt, 239 von ihnen gehören der Aktion 1 (Jahresprogramme), 29 der Aktion 2 (Mehrjahresvereinbarungen zur Zusammenarbeit) und 15 der Aktion 3 (Sonderaktionen) an.

[1] Mitteilung der Kommission KOM (1998) 266 endg vom 6.5.98

44. Die ausgewählten Projekte weisen folgendes Profil auf: Jahresprojekte zur Zusammenarbeit im Bereich Kulturerbe, Buch und Lesen, Schauspielkunst und bildende Künste zur Erschliessung gemeinsamer kultureller Strömungen, Sensibilisierung der Jugendlichen und Weiterbildungaktionen, strukturierte und mehrjährige Vereinbarungen über Zusammenarbeit im Bereich Musik, Kulturgeschichte, Kulturerbe, Theater, Buch und Lesen, europäische Forschungsstätten zum Kulturerbe, Einrichtung eines europäischen Architekturpreises sowie finanzielle Zuschüsse für die europäischen Kulturhauptstädte des Jahres 2000.

45. "Kultur 2000" ist ein Programm, das ständigen Anpassungen unterworfen ist, was dadurch bewiesen wird, dass in den darauffolgenden Ausschreibungen (2000, 2001, 2002) und innerhalb der Entscheidungsgrenzen die Kommission und der Verwaltungsausschuss die Prioritäten klarer gefasst hatten. Es wurden im Dienste des Programmes stehende Verwaltungs- und Informationsinstrumente ausgebaut (Ausschreibung, das Formular und die Anleitungen diesbezüglich sind im Internet zu finden, Einrichtung von kulturellen Kontaktpunkten). Die Vereinbarungen über Zusammenarbeit führten zum Aufbau und zur Konsolidierung einer ständigen Zusammenarbeit zwischen den Kulturträgern, die über die auf ein konkretes Projekt begrenzte Zusammenarbeit hinausgeht. Obwohl der Vorschlag der Kommission, "Kultur 2000" auf diese Art von Initiativen hinauslief und somit die Jahresprojekte an zweite oder dritte Stelle zurückdrängt wurden, verlor bei der endgültigen Entscheidung dieses Novum wieder an Kraft, da der Rat und das Parlament auf der vorherrschenden Stellung der kleinen Jahresprojekte bestanden und somit die Aktion 1 des Programmes, angesichts der Art der subventionierten Projekte und der Zielgruppen praktisch in eine Fortsetzung der vorherigen Branchenprogramme verwandelten.

Kulturhauptstadt Europas

46. "Die Aktion " Kulturhauptstadt Europas" stellte einen bedeutenden Impuls für das Leben in der ausgewählten Stadt dar und entwickelte in mehreren Fällen aussergewöhnliche Energien und Aktivitäten auf lokaler Ebene. Man kann in diesem Zusammenhang folgende positive Auswirkungen aufzählen: erhöhtes Interesse seitens der nationalen und internationalen Kommunikationsmedien und Übermittlung des Eindruckes einer besonderen Stadt;

eine wichtiger Impuls für den kulturellen Markt der Stadt, der nach Beendigung der Aktion nicht immer bestehen bleibt; breite Zufriedenheit der Öffentlichkeit in Folge der Ernennung; die sozialen und erzieherischen Ziele können in den Rahmen eines Jahres gefasst werden, die grundlegenden Veränderungen bedürfen jedoch einer längerfristigeren Arbeit; die Nutzung der Kulturhauptstadt als Plattform für Tourismusmarketing kann sehr effizient sein, die Auswirkungen auf den Markt bleiben auch in den darauffolgenden Jahren erhalten; wirtschaftliche Gewinne können auch in tangiblen Bereichen (Tourismus, Kulturindustrien) und in nicht tangiblen Bereichen (Imageverbesserung) verzeichnet werden; das Projekt profitiert vom Mäzenatentum der Geschäftswelt; Fortschritte im Kulturbereich (besondere künstlerische Anreize, neue Institutionen, Öffnung hin zur internationalen Zusammenarbeit) und Unterstreichung dessen, was eine Stadt im europäischen Kontext bieten kann".[1]

IV.2 Auswärtige kulturelle Zusammenarbeit

Öffnung des Programmes "Kultur 2000"

46. Das Programm "Kultur 2000" steht, wie auch schon die vorhergehenden Programme ("Kaleidoskop", "Ariane" und "Raphael"), allgemein der "*Zusammenarbeit mit anderen Drittländern, die Assoziierungsabkommen oder Abkommen über die Zusammenarbeit unter Einschluss kultureller Klauseln abgeschlossen haben, auf Grundlage von Zusatzkrediten, die gemäss den mit diesen Ländern vereinbarten Verfahrens bereitgestellt werden*", offen. (Art. 7 der Entscheidung 508/2000/EG vom 14. Februar 2000).

48. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am 1. Januar 1994 wurde die Beziehung zu den Ländern der Europäischen Freihandelszone in den Rahmen einer umfassenden und dynamischen Zusammenarbeit eingebettet. Mit der Entscheidung Nr. 36/95 des Gemeinsamen Ausschusses des EWR vom 19. Mai 1995 (DOCE Nr. L 205, vom 31.08.95) wird die Zusammenarbeit auf die Kultur ausgeweitet.

[1] "Villes et Mois européens de la culture" Bericht von J. Myerscough, 1994

Seit 1996 beteiligen sich die Kulturträger Islands, Norwegens und Liechtenstein unter gleichen Bedingungen wie die Staaten der Europäischen Gemeinschaft an den kulturellen Programmen und Aktionen der Europäischen Union (insbesondere Kaleidoskop, Ariane und Raphael sowie nachfolgend "Kultur 2000"). Somit nehmen insgesamt achtzehn Staaten an den kulturellen Programmen der Gemeinschaft teil.

49. In den Entscheidungen der Assoziierungsgremien sowie in den mit den Beitrittskandidaten unterzeichneten Abkommen werden die Modalitäten für eine Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt. Dieser Gruppe gehören 10 Länder Mittel- und Osteuropas (Bulgarien, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Estland, Ungarn, Litauen, Lettland, Polen, Rumänien) sowie die Republik Zypern, Malta und die Türkei an. Seit 1997 haben einige Länder Mittel- und Osteuropas an der "ersten Generation" von Kulturprogrammen (Ariane, Raphael und Kaleidoskop) teilgenommen. Ab 2001 haben ausschliesslich die Länder Mittel- und Osteuropas entsprechend dem Inkrafttreten der jeweiligen Entscheidungen mit ihrer Teilnahme an "Kultur 2000" begonnen. Somit wird sich die Zahl der am Programm teilnehmenden Länder mittelfristig auf 28 bzw. 31, wenn man die drei Beitrittskandidaten aus dem Mittelmeerraum hinzuzählt, erhöhen.

Regionale Instrumente

50. Der Ausdruck "kulturelle Zusammenarbeit" bürgert sich sozusagen in der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1986 mit dem Inkrafttreten des Lomé-Abkommens III, dessen Titel VIII (Artikel 114 bis 151) der "kulturellen Zusammenarbeit" gewidmet ist, ein. Obgleich die kulturelle Zusammenarbeit mit den **AKP-Staaten** nicht als Schwerpunkt in der zukünftigen Zusammenarbeit AKP/EG angesichts der Herabsetzung der Prioritäten für die Zusammenarbeit angesehen werden kann, wird die kulturelle Zusammenarbeit in Artikel 27 des im Juni 2000 für einen Zeitraum von 20 Jahren unterzeichneten **Abkommens von Cotonou über die Zusammenarbeit** festgeschrieben. Im Zusammenhang mit diesem Artikel möchte die Kommission ihre Aktion auf vier Hauptpfeiler, die die Aktion der Gemeinschaft besser sichtbar machen, konzentrieren: Unterstützung nationaler Programme zur Förderung kultureller Initiativen; Förderung der regionalen Integration; weitere Unterstüztung von AKP-Veranstaltungen in Europa und verstärkte Unterstützung der Filmproduktion in den AKP-Staaten.

51. Auf der Euro-Mittelmeerkonfernz vom 27./28. November 1995 in Barcelona haben die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zu stärken "*um die politische Stabilität, die Sicherheit, die Entwicklung der Wirtschaft und des Handels sowie die menschliche und soziale Entwickung im Gebiet zu fördern*". Zum Aufbau der in der Erklärung von Barcelona vorgesehenen kulturellen Zusammenarbeit versammelten sich die 27 Kulturminister (15 aus EU-Staaten und 12 aus Staaten des östlichen und südlichen Mittelmeers) am 22. und 23. April 1996 in Bologna und vereinbarten, eine Reihe gemeinsamer Aktionen im Kulturbereich vorzuschlagen, wobei das kulturelle Erbe Priorität geniessen solle. Auf der informellen Ministertagung in Palermo (4./5. Juni 1998) wurde eine Umstrukturierung mit dem Ziel, gemeinsame Aktionen effizienter durchführen zu können, beantragt. **Euromed Heritage**, für das Kulturerbe; **Democratie**; **MedUrbs**, **MedCampus** und **MedMedia** sind bereits in Gange, jedoch noch nicht ausreichend sichtbar.

Gemeinsame regionale Instrumente in Verbindung mit einer bilateralen Zusammenarbeit

52. Seit Beginn der 80er Jahre wurden zahlreiche Abkommen über Zusammenarbeit mit verschiedenen Regionen Lateinamerikas, bilaterale Abkommen mit Chile, Argentinien, Mexiko, Uruguay, Paraguay, Brasilien, multilaterale Abkommen mit Mittelamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nikaragua, Panama), dem Andenpakt (Bolivien, Kolumbien, Ekuador, Peru, Venezuela) und dem Mercosur abgeschlossen. Die Kultur als Gegenstand der Zusammenarbeit ist in diesen Vereinbarungen in Verbindung mit Information und Kommunikation enthalten. Es gibt jedoch Finanzierungsmöglichkeiten für professionelle Kulturschaffende und zwar über die "Branchenhaushaltslinien" zu Gunsten der Entwicklungsländer[1], die der "Stärkung der kulturellen Dimension der Entwicklung" besondere Bedeutung beimessen und besonderen Wert auf die "Achtung der kulturellen Identität der ethnischen Minderheiten" legen. Als regionales Instrument existiert das Programm **URB-AL**, das einen Beitrag zur Verbesserung der sozioökonomischen Bedingungen und der Lebensqualität der jeweiligen Bevölkerung sowie zur angemessenen Entwicklung der Stadtzentren (eines der ausgewählten Themen ist die "Wahrung des historischen städtischen Umfeldes") leistet.

[1] Verordnung EWG Nr.° 443/92, des Rates vom 25. Februar 1992 -DOCE Nr. L 052 vom 27.02.1992

53. Auf der Tagung des Europäischen Rats in Rom im Dezember 1990 beschloss die Europäische Gemeinschaft, die Länder der **Gemeinschaft Unabhängiger Staaten** (ehemalige UdSSR) bei ihren Bemühen um Wiederaufbau und wirtschaftliche Reformen zu unterstützen. Im Programm Tacis sind fast keine kulturellen Projekte, mit Ausnahme von Bildungsprogrammen (Tempus-Tacis) zu finden. In den Abkommen über Hilfe und Zusammenarbeit mit den aus der ehemaligen UdSSR hervorgegangenen Neuen Unabhängigen Staaten (Russland, Ukraine, Weissrussland, Moldavien, Kasachstan, Kirgisistan, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Usbekistan, Mongolei) ist eine Klausel zur kulturellen Zusammenarbeit enthalten, womit man dem Beispiel des mit der Russischen Föderation unterzeichneten Abkommens folgte.

54. Wenn auch die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern des asiatischen Raums ihren Schwerpunkt in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit hat, können zwei spezielle Aktionen hervorgehoben werden: das Programm **Asia-Urbs** zur Zusammenarbeit zwischen Gebietsgemeinschaften und das **Programm zum wirtschaftlichen und kulturellen Austausch mit Indien**. Beide begannen im dritten Quartal 1997. Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien wurde durch die Entscheidung 94/578/EG des Rates vom 18. Juli 1994 angenommen. Artikel 15 dieses Abkommens bezieht sich auf die Kultur als speziellen Kooperationsbereich.

IV.3 Kulturelle Aspekte anderer Politiken

55. Bei der Betrachtung kultureller Aspekte ist ein doppelter Ansatz festzustellen: ein derogatorischer und ein integrierender. Der erste Ansatz läuft darauf hinaus, auf Grundlage ihres spezifischen Charakters kulturelle Güter und Dienste dem Spiel des freien Wettbewerbs, das auf Güter und Dienste allgemein Anwendung findet, zu entziehen. In der Praxis bedeutet das, der Kultur eine Sonderbehandlung einzuräumen. Einige dieser Güter und Dienste werden von den sogenannten "Kulturindustrien" (audiovisuelle und Filmindustrie, Bücher, Schallplatten...) produziert, die sich wohl kaum den Gesetzmässigkeiten des Marktes entziehen lassen.

Die Existenz gewisser Anpassungen oder Ausnahmen einschränkenden oder spezifischen Charakters, deren Ziel in einer Privilegierung besteht, ist andererseits nicht auszuschliessen. Diese Tatsache wird in einigen Bestimmungen des EG-Vertrages (Artikel 30 und 87) widergespiegelt. Der zweite, integrierende Ansatz besteht in der Aufnahme der kulturellen Dimension als einen Bestandteil in andere Gemeinschaftspolitiken. Es geht hierbei um die Kultur als ein unterstützendes Element der gesamten gemeinschaftlichen Tätigkeit, sowohl in den Sozial- und Umweltpolitiken als auch in den übrigen Wirtschaftspolitiken, in den Strukturfonds, der Forschung, der Hochleistungstechnik, der Bildung und des Tourismus.

Integrierender Ansatz (Berücksichtigung der Kultur in den Gemeinschaftsprogrammen)

56. Die vermehrte Finanzierung kultureller Initiativen durch Gebietsbehörden (nationaler, regionaler oder lokaler Art) oder bestimmte Branchenbehörden (Kultur, Jugend, Soziales, Landwirtschaft, Entwicklung, Umwelt, Kommunikation) ist nicht nur in der Europäischen Gemeinschaft sondern auch in den Mitgliedstaaten deutlich zu beobachten. Dies lässt sich nicht nur durch die Verbreitung der Kultur in der Praxis und durch die Schwierigkeit, klare Grenzen zwischen gewissen öffentlichen Politken aufzuzeichnen, sondern auch durch die wachsende Präsenz der Kultur, die Hervorhebung ihrer Identität und die Notwendigkeit der Schutzes der Vielfalt in der heutigen Gesellschaft erklären. Die Kultur ist nicht einfach nur eine Sektorenpoltik mehr, sondern dringt in alle übrigen öffentlichen Politken ein.

57. Die Kommission führte in ihrem "**Ersten Bericht über die Berücksichtigung kultureller Aspekte**" zahlreiche Beispiele an, von denen viele auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastraicht zurückzuführen sind. Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren verstärkt und gefestigt, wie die Unterstützung der europäischen Industrie von Inhalten (MEDIA, eContent und TEN-Telecom - Programme) und der höhere Stellenwert, den die kulturelle Erziehung bei der Politik der Regionalentwicklung und in den Programmen zur Berufsbildung, Erziehung und Jugend (Sokrates, Leonardo da Vinci - Programme) einnimmt, belegen. Die auf den Kulturbereich angewandte Forschung und technologische Entwicklung wurde im Fünften Rahmenprogramm besonders hervorgehoben. Die Finanzierung des Umweltschutzes (LIFE-Programm) erstreckt sich ebenfalls auf das Kulturerbe.

Die im Rahmen der Strukturfonds gewährten Kulturbeihilfen gestatten nicht nur, das kulturelle Kapital zu bewahren und zu fördern, sondern auch produktive Investitionen in kulturellen Industrien und Produkte zu tätigen, die ein beachtliches Entwicklungspotential aufweisen. Die durch die verschiedenen Programme der Strukturfonds direkt für Kulturprojekte bereitgestellten Mittel werden auf rund 400 Millionen Euro geschätzt. Man muss diese Zahlen jedoch mit Vorsicht auslegen, da die kulturelle Aktion oftmals hinter Massnahmen unterschiedlichster Bezeichnung versteckt ist.[1]

58. Die Vielzahl der Finanzierungquellen wird von einigen Kulturträgern mit Misstrauen betrachtet; ihnen wäre es lieber, eine einzige Anlaufstelle zu haben. Gleiches trifft auf die für die Kultur zuständigen Behörden zu, die gern diesen Finanzfluss kontrollieren würden. Auf der anderen Seite gewährleistet die Tatsache, dass die Ziele und die Kriterien für die Bewilligung von Beihilfen unterschiedlich sind einen gesunden Angebotspluralismus und verhindert eine übertriebene autoritäre Lenkung, die eintreten würde, wenn man alle Beihilfen für die Kultur einem einheitlichen, von einer einzigen Behörde angewandten Kriterium unterwerfen würde. Ausserdem ist zu bemerken, dass in den meisten Fällen diese Kulturzuschüsse in der Europäischen Gemeinschaft keine Zuschüsse zur Förderung der europäischen kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sind (Art. 151), sondern ein Instrument im Dienste der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, für die Regionalentwicklung, Beschäftigungsförderung, die Nutzung neuer Technologien oder zur angewandten Forschung darstellen.

---

[1] Es gibt eine Reihe von Dokumenten, Studien bzw. Veröffentlichungen, die dieses Thema, wenn auch nicht vollständig, erörtern. Sie stellen einen ausgezeichneten Leitfaden für den Zugang zu den verschiedenen Gemeinschaftsfonds dar. Folgende sind dabei hervorzuheben: das erste Werk: **"Panem et Circenses"** (Programme und Projekte der EG, offen für die Bühnenkunst), veröffentlicht von Informal European Theatre Meeting. Brüssel 1992. **"Les financements culturels européens"** Kultur- und Kommunikationsministerium. Paris. 2a Ausgabe 1997. **"Fondos y Formas"** (Internationale Ressourcen für kulturelle und künstlerische Projekte) INTERARTS / Península. Barcelona 1999. **"Les financements culturels européens"**. La documentation française Relais Culture Europe Paris. 3. Ausgabe 2001.

Derogatorischer Ansatz (die Kultur als Ausnahme in den Vorschriftsmassnahmen)

59. Fragen kultureller Art wurden in der Europäischen Gemeinschaft erstmals im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr (Urteil des EuGH "Kommission vs. Italien" vom 10.12.68, Rechtssache 7/68), danach im Zusammenhang mit dem freien Dienstleistungsverkehr (Richtlinie "*Fernsehen ohne Grenzen*"), später mit der Freizügigkeit von Personen und schliesslich im Zusammenhang mit der Aussenhandelspolitik ("*kulturelle Ausnahme*") aufgeworfen. Die wichtigsten Streitigkeiten sind jedoch in Verbindung mit dem Wettbewerbsrecht entstanden (Buchpreise, Kulturbeihilfe, insbesondere Beihilfen für den audiovisuellen Bereich, öffentlich-rechtliches Fernsehen...).

60. Der **freie Warenverkehr** ist ein Grundprinzip des Vertrages und *conditio sine qua non* für die Vollendung des gemeinsamen Marktes, der die Kulturgüter gleichermassen betrifft (Urteil "Kommission vs. Italien"). Das Prinzip des freien Warenverkehrs muss in seiner Anwendung auf Kulturgüter in Einklang gebracht werden mit dem begründeten Recht der Mitgliedstaaten auf Schutz des kulturellen Erbes und insbesondere mit dem Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischen Wert" (Art. 30 EG-Vertrag). Mit der Einrichtung des Binnenmarktes im Jahre 1992 wurden eine Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern und eine Richtlinie zur Rückführung von illegal aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates ausgeführten Kulturgütern aufgestellt.

61. Die **Freizügigkeit von Künstlern** als Arbeitnehmer, wie in Artikel 48 des EG-Vertrages vorgesehen, beinhaltet die Abschaffung jeglicher Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und anderen Arbeitsbedingungen.[1] Auf Entschliessung des Rates vom 17. Dezember 1999 wurde die Kommission aufgefordert, eine Studie über die Mobilität von Personen, die im Kulturbereich arbeiten, studieren oder eine Ausbildung erhalten, anzufertigen und die rechtlichen, verwaltungstechnischen und praktischen Hindernisse, die die Anwendung des Prinzips der Freizügigkeit derzeit im Kulturbereich erschweren, zu untersuchen.

---

[1] Obwohl das Europäische Parlament und der Rat ein besonderes Interesse an der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Kunstberufe gezeigt haben, bestanden die Mitgliedstaaten darauf, diese Frage der einzelstaatlichen Zuständigkeit zu unterwerfen und haben bisher keinerlei Begründung für eine gemeinschaftliche Aktion in diesem Bereich gesehen, was hauptsächlich auf die Erweiterung des Subsidiaritätsprinzips zurückzuführen ist (Informeller Rat von Antwerpen am 19. und 20. September 1993).

62. Der **freie Verkehr von audiovisuellen Dienstleistungen** wird durch die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober über die Koordinierung rechtlicher, verordnungs- und verwaltungstechnischer Bestimmungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ausübung von Rundfunk- und Fernsehaktivitäten ("Fernsehen ohne Grenzen") (DO Nr. L 298 vom 17.1.89), die durch die Richtlinie 97/36/EG (DO Nr. L 202 vom 30.7.97) abgeändert wurde, sichergestellt. Diese Richtlinie stellt gleichzeitig gemeinsame Regeln von allgemeinem Interesse auf (Schutz von Minderjährigen und Verbraucherschutz, politischer und kultureller Pluralismus, Recht auf Gegendarstellung...).

62. Das Aufkommen neuer Technologien und die Vollendung des Binnenmarktes 1992 verliehen der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich **Urheberrechte** einen bedeutenden Impuls. Bis heute wurden eine Reihe von Richtlinien beschlossen, die nicht nur einen hohen und wirksamen Schutz bieten, sondern auch ein rechtlicher Rahmen aufgestellt, der die Entwicklung des geistigen und künstlerischen Schaffens begünstigt. Heutzutage stellen diese Richtlinien grundlegende Massnahmen dar, die einen hochgradigen Schutz der Urheberrechte und verwandter Rechte auf Gemeinschaftsebene regeln.

64. Das Thema der **Festpreise für Bücher** ist seit der Veröffentlichung des Gesetzes Lang Anfang der 80er Jahre auf dem Tisch. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission[1] haben wiederholt ihre entsprechenden Haltungen dargelegt. In den letzten Jahren konnten wir beobachten, wie im Vereinigten Königreich und in Irland das *Net Book Agreement* abgeschafft wurde und die deutschen und österreichischen Verleger den *Sammelrevers*, der durch einzelstaatliche Systeme ersetzt wurde, aufgegeben hatten. Die Ausweitung des elektronischen Handels auf den Vertrieb von Büchern hat diesem strittigen Problem eine neue Dimension verliehen, da er gestattet, die einzelstaatlichen Systeme zur Preisfestlegung zu umgehen.

[1] Es handelt sich um ein Recht der Kulturpolitik der Mitgliedstaaten, das als wettbewerbswidrige Praxis einer besonderen Revision durch die einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden bedarf, in keinem Fall jedoch den Austausch auf Gemeinschaftsebene, vor allem innerhalb von Sprachräumen verfälschen darf.

65. **Die Konzentration und der Zusammenschluss der Kulturindustrien** erschweren die Arbeit der Wettbewerbsbehörden erheblich. Die Kommission musste Erklärungen zu mehreren Fällen abgeben, in denen die Risiken eines Marktverschlusses als zu hoch erachtet wurden, weshalb der entsprechende Vorgang nicht genehmigt werden konnte. Dabei sind zwei Phasen aufzuzeichnen: (a) Wiederherstellung nationaler Monopole in Bezug auf *pay for view*- Angebote [1] und (b) Bildung paneuropäischer und globaler Zusammenschlüsse[2] . Die letztgenannten Operationen stellen ein wahres Problem für die Wirksamkeit der demokratischen Kontrolle gegenüber Unternehmen und Märkten dar, die sich globalisieren und den Bereich unserer jeweiligen politischen Räume überschreiten, denn diese Vorgänge schaffen es ausserdem, die Wettbewerbsstruktur gesamter Wirtschaftsbereiche grundlegend zu verändern. In gewisser Weise erleben wir einen Übergang von der Ära der nationalen öffentlichen Monopole in ein Zeitalter der staatsübergreifenden Wirtschaftsmonopole.

66. Das Problem der Vereinbarkeit **staatlicher Beihilfen für die Kultur** mit dem gemeinsamen Markt wurde durch den Vertrag von Maastricht gelöst, denn laut Artikel 87.3 d) EGV können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden: "*Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Mass beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft*".

---

[1] *Deutschland* - Gründung der Media Service Gmbh zwischen den grossen Gruppen wie Leo Kirch, Bertelsmann AG und Deutsche Telekom (1994), Zusammenaschluss von Bertelsmann/ Kirch/ Premiere und Deutsche Telekom/ BetaResearch (1998)) ; (*Niederlande* - Holland Media Group (HMG) (1995)); *Skandinavische Länder* - Nordic Satellite Distribution (1995)); *Spanien*, Vereinabrung zwischen Telefónica und Sogecable (Canal Plus España) (1996)); *Vereinigtes Königreich*- Fall B.I.B.

[2] MCI-WorldCom (1998), BT/AT&T y Telia-Tenor (1999); die Tendenz zur Schaffung von internationalen Zusammenschlüssen wird durch die Fälle AOL/Time Warner, EMI/Time Warner (Zusammenschluss abgewiesen) und Vivendi/Seagram (2000) beschleunigt.

Nimmt man die Beihilfen für die Kulturindustrien heraus, so scheint die mögliche Auswirkung der Kultursubventionen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten weniger offensichtlich. [1] Hauptsächlich wurde die Kommission jedoch zum Thema **Beihilfen für die Filmindustrie** tätig.[2] In ihren Entscheidungen vom 3. Juni, 29. Juli und 25. November 1998 hatte die Kommission ihre bereits in den Fällen N32/97 (Irland) und N917/96 (Dänemark), bezogene Haltung bestätigt, die darin bestand, Beihilfen für die Filmindustrie in Anwendung des Artikels 87.3, Absatz d) EG zu gewähren, in Übereinstimmung mit dem französischen und niederländischen System zur Förderung der Filmproduktion. Die zugewiesene Subvention darf 50 % des Produktionsbudgets nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf "schwierige Filme oder Filme mit einem geringen Budget". Genehmigt wird eine territoriell begrenzte Beihilfe von bis zu 80 % des Produktionsbudgets. Der Ministerrat hat in seiner Entschliessung von 12. Februar 2001 die Bedeutung der einzelstaatlichen Beihilfen für das Kino und den audiovisuellen Bereich allgemein zur Gewährleistung der kulturellen Vielfalt und als Beitrag zum Aufbau eines europäischen audiovisuellen Fernsehmarktes unterstrichen. "Die spezifischen Kriterien für die Vereinbarkeit von Beihilfen für die Produktion von Kinofilmen und von Fernsehprogrammen bleiben bis Juni 2004 weiterhin bestehen. Die Kommission verpflichtet sich, den multilateralen Dialog mit dem Mitgliedstaaten zu Fragen der staatlichen Beihilfen für die Kino- und Fernsehproduktion fortzusetzen."[3]

---

[1] Obwohl es schwierig ist, eine klare Trennlinie zwischen den Subventionen zu ziehen, die den Wettbewerb gefährden und jenen, die ihn nicht gefährden können, ist offensichtlich, dass der Grossteil der gewährten Beihilfen nicht in den Rahmen des Artikels 87 fallen, da derartige Effekte ausbleiben. Die in Artikel 87.3 d) aufgestellte Ausnahme hat es ausserdem gestattet, den Export von Büchern zu unterstützen (Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1998 über die staatlichen Beihilfen zu Gunsten von CELF. DO Nr. L 44 vom 18.2.99). Im Gegenteil zur Filmindustrie, hängen die Veröffentlichung und der Vertrieb von Büchern in Europa prinzipiell gesehen nicht von öffentlichen Subventionen ab. Die Europäische Kommission hat ausserdem die Erhöhung der von Frankreich angezeigten parafiskalischen Rate auf Varietéveranstaltungen und -konzerte genehmigt, da sie der Meinung was, dass sie den europäischen Festlegungen im Bereich staatlicher Beihilfen entspricht. Im Oktober 1999 hatte die europäische Exekutive bereits das französische System zur Unterstützung von Varietéveranstaltungen und privaten Theatern genehmigt.

[2] Die Beihilfesystem enthielten diskriminierende Konditionen zu Gunsten von Angehörigen der Mitgliedstaaten, die diese gewährten (Reservierung der Rolle des Regisseurs in einem subventionierten Film für Regisseure deutscher Staatsangehörigkeit, Forderung, dass der Antragsteller für die Beihilfe Holländer ist bzw. ein Ausländer, der seit minderstend drei Jahren im Lande lebt, Forderung, dass der Film vollständig in der Sprache des Landes gedreht werden muss, das die Beihilfe gewährt).

[3] "Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenahang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken" KOM(2001) 534 endg vom 26.09.01.

67. Kraft der Festlegungen zu staatlichen Beihilfen wurde der Kommission von privaten Rundfunkanstalten Italiens, Deutschlands, Frankreichs, Spaniens und Portugals das spezifischere Problem der **Finanzierung von Rundfunkanstalten** aufgeworfen.[1] Der EuGH hatte sich zu verschiedenen Anlässen über dieses Thema geäussert[2] und die Nichteinhaltung der Verpflichtung der Kommission ausgesprochen, da eine Entscheidung über die Streitfrage nicht umgesetzt wurde, ohne jedoch den Fall grundlegend zu beleuchten. Im Protokoll Nr. 9 zum Amsterdamer Vertrag zum öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienst wird anerkannt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk der Mitgliedstaaten direkt in Verbindung steht mit *"den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer jeden Gesellschaft und mit der Notwendigkeit der Wahrung des Pluralismus in den Kommunikationsmedien";* dass die Bestimmungen des Gründungvertrags der Europäischen Gemeinschaft "*vorbehaltlich der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu verstehen sind, und zwar in dem Masse, in dem die Finanzierung den Rundfunkanstalten gewährt wird, damit diese die Funktion eines öffentlichen Dienstes so wahrnehmen, wie sie von jedem einzelnen Mitgliedstaat gewährt, definiert und organisiert wurde.*"; dass diese Finanzierung "*die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft*" - eine identische Formulierung wie in Artikel 87.3 d) EGV in Bezug auf die Kulturbeihilfen- ; dass die "*Verwirklichung der Funktion eines öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden müsse".* Nach den letzten Entscheidungen des EuGH hofft die Kommission, dass die Mitgliedstaaten ihre offizielle Haltung zu den staatlichen Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festlegen und den Begriff des öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienstes sowie dessen Einbindung in einen "spezifischen Konzessionsvertrag" klar und präzise definieren. [3]

---

[1] Die Kläger machen geltend, dass die staatliche Finanzierung der Rundfunkanstalten über Lizenzen, direkte Subventionen oder regelmässige Kapitalhilfen einen unlauteren Wettbewerb darstellen. Die Mitgliedstaaten sind ihrerseits der Ansicht, dass das Ausbleiben oder die Begrenzung ihres Eingreifens angesichts des traditionellen Beitrags der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zur Bewahrung von Inhalten von gewissem kulturellen Niveau, klare negative Auswirkungen auf die kulturelle Dimension der audiovisuellen Sendungen hätte.

[2] Urteil EuGH vom 15.09.1998, Rechtssache T-95/96, "Gestevisión Telecinco SA /Kommission, Urteil vom 3.06.1999, Rechtssache T-17/96, "TF1/ Kommission", Urteil 10.05.2000, Rechtssache T-46/97, "SIC, Sociedade Independente de Comunicação /Kommission", Urteil 12.06.2001 Abweisung der Klage der Kommission, Frankreich und Spanien.

[3] Es geht nicht darum, eine Liste von Sendungen aufzustellen, die ihrer Art nach dem öffentlich-rechtlichen bzw. dem privaten Sektor zuzuordnen sind. Diese Entscheidung ist Teil des Kulturrechts einer jeden Regierung, erinnert jedoch an das Prinzip, nach dem die staatlichen Beihilfen nur in dem Rahmen gewährt werden dürfen, wie sie zur Erfüllung der Aufgabe eines öffentlichen Dienstes erforderlich ist. (Prinzip der Verhältnismässigkeit)

Der Rat äusserte sich in seiner Entschliessung vom 25. Januar 1999 zur Bedeutung des öffentlichen Rundfunkdienstes. Nach den letzten Entscheidungen des EuGH hat die Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Normen im Bereich der staatlichen Beihilfen für die öffentlichen Rundfunkdienste die Notwendigkeit einer klaren und genauen Definition des Begriffes "Aufgabe des öffentlichen Dienstes" und einer klaren und angemessenen Trennung zwischen den Aktivitäten des öffentlichen Dienstes und all jenen, nicht zum öffentlichen Dienst gehörenden Aktivitäten aufgezeigt. Des Weiteren sind die Abrechungen zu trennen, damit die Kommission eine Untersuchung der Verhältnismässigkeit anstellen kann.[1]

68. Die GATT-Vereinbarung (Liberalisierung des Warenverkehrs) von 1947 räumte der Kultur eine besondere Behandlung ein (gestattet die für ausländische Filme vereinbarte Projektionsdauer zu begrenzen -Sendequoten- Art. IV. und Schutzmassnahmen für nationale Schätze von künstlerischen, historischen oder archäologischen Wert -Art. XX). Während der GATS-Verhandlungen (Liberalisierung von Dienstleistungen) legte die Europäische Gemeinschaft einen offiziellen Antrag vor, die Kultur in den Artikel XIV des Vertrages als eine allgemeine Ausnahme (**Kulturausnahme**) mit aufzunehmen und sie somit der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und dem Privatleben gleichzustellen. Im Abkommenstext wurde dieses Anliegen jedoch nicht widergespiegelt; zum Abschluss der Verhandlungen gingen lediglich 13 Länder spezifische Verpflichtungen zur Liberalisierung im audiovisuellen Bereich ein. Eine viel grössere Anzahl von Ländern nahm die Befreiung vom Prinzip des meistbegünstigten Landes in Anspruch. In Vorbereitung der Milleniumsrunde stimmte der Ministerrats der Europäischen Union am 25. Oktober 1999 folgendem Verhandlungsmandat in Bezug auf die Kultur zu: *"Die Europäische Union wird während der nächsten Verhandlungen der WTO darauf hinarbeiten, dass, wie bereits in der Uruguay-Runde, die Möglichkeit sichergestellt wird, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Fähigkeit zur Definition und Durchführung ihrer Politiken im audiovisuellen und Kulturbereich zur Wahrung der kulturellen Vielfalt aufrechterhalten und weiterentwickeln können".* Von diesem Moment an scheint der Begriff "kulturelle Ausnahme" von dem der "kulturellen Vielfalt" ablöst wurden zu sein.

---

[1] Die Voraussetzungen zur Transparenz in den finanziellen Beziehungen zwischen den öffentlichen Mächten und innerhalb der Unternehmen, denen Sonder- oder Exklusivrechte eingeräumt werden, sind in der Richtlinie 80/723/EWG aufgeführt.

Weiterhin weist er gegenüber dem Begriff Ausnahme den Vorteil auf, besser übersetzbar und in anderen Sprachen besser verständlich zu sein; ausserdem ist er bereits in internationalen Kulturtexten des Europarats, der UNESCO und im Vertrag der Europäischen Gemeinschaft (Art. 151.1 "nationale und regionale Vielfalt" und 151.4. "die Vielfalt ihrer Kulturen") verankert. Seit dem informellen Rat der Kulturminister von Lissabon (30./31. März 2000) ist die Idee der Vielfalt Teil der Anliegen und Aufgaben der Kulturminister der Europäischen Gemeinschaft. [1]

V. Schlussfolgerungen

Programme

69. Die Forderung nach Einstimmigkeit des Rates unter Mitentscheidung des Parlaments, der systematische Rückgriff auf die zweite Lesung und auf die Schlichtung aufgrund von grundlegenden Meinungsverschiedenheiten und Diskrepanzen im Zusammenhang mit Fonds haben die Umsetzung des Artikels 151 unnötig verzögert. In Zukunft wäre es angebracht, zwischen Aktionen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ("fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten") und Aktionen zur Unterstützung oder Ergänzung ihrer Tätigkeiten ("unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit") zu unterscheiden. Der Unterschied zwischen beiden liegt darin begründet, dass im ersten Fall keine dementsprechende einzelstaatliche Aktivität existiert, da die einzelstaatlichen Kulturhaushalte nur selten Ausweisungen für die europäische Kulturzusammenarbeit vorsehen, während im zweiten Fall die Tätigkeit der Gemeinschaft, wie z.B. Beihilfen für die Übersetzung, Gefahr läuft, sich mit einzelstaatlichen Beihilfen zum gleichen Ziel zu überlappen. Im erstgenannten Fall wäre eine Lösung mit einer Mehrheit des Rates möglich, während im zweiten weiterhin die Einstimmigkeit erforderlich wäre.

---

[1] Obwohl der Begriff als unbestimmter Rechtsbegriff keine Rechtserheblichkeit besitzt, gibt es eine Reihe von Ländern, die der Ansicht sind, dass die UNESCO das geeignete Forum für die Wahrung der kulturellen Vielfalt in der Welt darstelle, wie auch das Protokoll von Florenz über die Einfuhr von Objekten erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters ein geeigneter Vorreiter für die Schaffung eines internationalen Instruments sei.

70. Die kulturellen Programme und Aktionen haben stets zerstreute und nur schwer erreichbare Ziele aufgewiesen, was die Folge eines interinstitutionellen Kompromisses und des von aussen ausgeübten Druckes ist. Diese Streuung versucht man durch die Aufstellung von sektoriellen Prioritäten zu korrigieren, womit vielmehr eine Verringerung der Subventionsanträge als die Verfolgung von rein kulturellen Zielen beabsichtigt wird. Was jedoch tatsächlich die gemeinschaftliche Kulturtätigkeit der EG gemäss Artikel 151 auszeichnen sollte, ist nicht eine höhere oder geringere Anzahl der in gemeinschaftliche Kulturprogramme eingeschlossenen Bereiche, sondern ihr Wille, einen Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu leisten. Die Schwierigkeit, einerseits, sich eine andere als die gegenwärtige auf einzelstaatlicher Ebene existierende Kultur vorzustellen und, auf der anderen Seite, dem Körperschaftswesen in den Bereichen, das für die Welt der Kultur so charakteristisch ist, zu widerstehen, führt dazu, dass man versucht, die Gemeinschaftsprogramme in Hilfen für auf einzelstaatlicher Ebene existierende sektorielle Kulturpolitiken zu verwandeln und die Ergebnisse danach zu beurteilen, was die Programme zu Gunsten eines bestimmen Kulturbereichs bewirkt haben (Musik, Literatur, Bildende Künste) und dabei vergisst, dass ihr eigentliches Ziel darin besteht, den kulturellen Dialog zwischen den Mitgliedstaaten als eine Ergänzung zu den durch die Programme entwickelte Aktion zu fördern und darin, mögliche Mängel der einzelstaatlichen Kulturpolitiken zu beheben.

Die kulturelle Aktion der EG wurde vom Vertrag als eine grundlegende Tätigkeit der kulturellen Zusammenarbeit definiert. Ebenso wie auch eine Abteilung für kulturelle Zusammenarbeit lediglich einen Teil der Struktur eines Kulturministeriums darstellt, kann sich die Gemeinschaftstätigkeit auf diesem Gebiet nicht in eine allgemeine Politik, wie die eines Kulturministeriums eines Mitgliedstaates mit seinen entsprechenden Sektorenpolitiken verwandeln.

71. Aus praktischen Gründen wurde eine Debatte über grosse oder kleine Projekte aufgeworfen, obwohl die tatsächliche Diskussion über tatsächliche Projekte der europäischen Zusammenarbeit oder einzelstaatliche bzw. regionale Projekte mit Mitorganisatoren, die gefällig ihre Förderungsfähigkeit bestätigen, geführt werden müsste. Die Forderung nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Koorganisatoren eines Projektes mit Festlegung von Rechten und Pflichten und der Finanzbeteiligung, wie sie derzeit nur für Mehrjahresprojekte gefordert ist, muss auf Projekte aller Art Anwendung finden.

Auswärtige Beziehungen

72. Die internationale kulturelle Zusammenarbeit erstreckt sich mit Beginn des Programmes "Kultur 2000" auf die Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums und auf alle Beitrittskandidaten. Weiterhin existieren regionale Instrumente zur Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten, den Ländern Lateinamerikas, des Mittelmeers... sowie eine Reihe kultureller Klauseln in bilateralen Abkommen. Jedoch fehlt es hierbei an einem "roten Faden", an sichtbaren Resultaten und an einer effektiveren Beteiligung des Rates der Bildungs- und Kulturminister und der Generaldirektion Erziehung und Kultur an der Verwaltung und Kontrolle dieser Tätigkeit.

Kulturelle Dimension

73. Obwohl die Einbindung der Kultur als unterstützendes Element anderer Gemeinschaftspolitiken nach aussen hin grösserer Informations- und nach innen hin grösserer Rationalisierungsanstrengungen durch die Kommission bedarf, ist doch die verordnungsrechtliche Inzidenz des Gemeinschaftsrechts, hauptsächlich des Wettbewerbsrechts, auf den Kulturbereich angesichts der Rechtsunsicherheit bei der Durchführung der Kulturpolitiken am besorgniserregendsten. Können denn, in einer Struktur der regionalen Integration wir der Europäischen Union oder im Rahmen der WTO die Staaten und Regionen weiterhin die völlige Verantwortung für ihre Kulturpolitiken übernehmen, wenn das traditionelle Interventionselement, die Subventionen, Gefahr laufen, in Frage gestellt zu werden?

Zu alledem muss hinzugefügt werden, dass die Bedeutung des Begriffes Kulturpolitik gegenwärtig in Folge der wachsenden Rolle der Kulturindustrien in eine Krise geraten ist. In der Tat ist es so, dass die Produktion und die Übertragung von Kultur vorwiegend über den Bereich der Kulturindustrie verlaufen, die wiederum den Normen des Gemeinschaftsrecht für Unternehmen unterworfen ist. Dies stellt aber keine der beiden Seiten zufrieden, da sie der Meinung sind, der für die Förderung ihrer kulturellen "Identitäten" notwendigen Unabhängigkeit beraubt zu werden.

Das Modell einer Kulturpolitik

74. Der erste Eindruck bei der Betrachtung der Ergebnisse, sowohl der direkten -Programme und Aktionen- als auch der indirekten - auswärtige kulturelle Zusammenarbeit und Berücksichtigung kultureller Aspekte- des Artikels 151 des EG-Vertrags ist das Gefühl des Fehlens eines Führungselements, eines Modells, einer Logik in den vielfältigen finanziellen und verordnungsrechlichen Interventionen der Gemeinschaft im Kulturbereich. Eine der Ursachen dieses Gefälles liegt in der Aufsplitterung der Verantwortlichkeiten zwischen Einheiten, Abteilungen und Generaldirektionen begründet.

75. Der Artikel 151 des EG-Vertrages hat weder in seiner jetzigen Formulierung noch in Bezug auf seine praktischen Ergebnisse die erwartete Wirkung erzielt. Seltsamerweise hat er es geschafft, sowohl all jene zu enttäuschen, die die Begründung einer ehrgeizigen europäischen Kulturpolitik nach dem Vorbild der in einigen Mitgliedstaaten existierenden Kulturpolitik erwarteten ("Maximalisten"), wie auch diejenigen, die nach jahrelangem Widerstand der Meinung waren, dass er zumindest dazu dienen würde, einer weiteren Intervention in als sensibel angesehenen Kulturbereichen seitens der Europäischen Gemeinschaft beim Aufbau eines Binnenmarktes Schranken zu setzen ("Minimalisten"). Beide Seiten, sowohl die Maximalisten als auch die Minimalisten haben jedoch vergessen, eine Überlegung bezüglich eines möglichen Modells für die Kulturpolitk in einer mit einer paraföderalen Struktur ausgestatteten internationalen Organisation, wie der Europäischen Union anzustellen. Selbst wenn die Vorrausschau des EG-Vertrages vollständig erfüllt werden würde, wäre das daraus resultierende Modell der Kulturpolitik der Gemeinschaft nicht anders als jenes, das gegenwärtig in anderen förderalen oder paraföderalen Systemen, wie Deutschland, Belgien, Spanien, Kanada oder in der Schweiz bereits existiert. Es könnte folgende Merkmale aufweisen: Rücksicht auf Mehrsprachigkeit wie im schweizer System, Bewahrung der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten wie in Deutschland und Schutz des gemeinsamen Kulturerbes nach aussen, wie z.B. in Kanada.

ANHANG

[1] - *Zugang zur Kultur.* Entschliessung des Rats vom 25. Juli 1996 über den Zugang der Bürger zur Kultur. (DO Nr. C 242 vom 21.8.96)

- *Gemeinschaftliche Kulturtätigkeit*
"Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft" Mitteilung (KOM (92) 149 endg) vom 29.04.92.
Schlussfolgerungen der Kulturminister vom 12. November 1992 über die Leitlinien einer gemeinschaftlichen Kulturtätigkeit. (DO C 336 vom 19.12.92)

- *Ariane.*
"Die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft für die Kultur" (KOM (94) 356 endg) vom 27.07.94
Diese Mitteilung enthielt zwei Entscheidungsvorschläge des Europäischen Parlaments und des Rats: 1. Ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten von europäischer Dimension "Kaleidoscop 2000", und 2. ein Programm zur Förderung im Bereich "Buch" und "Lesen" "Ariane".
Schlussfolgerungen des Rates vom 10. November 1994 zur Mitteilung der Kommission über die Aktion zu Gunsten der Kultur (DO C 348 vom 9.12.1994)
Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 21.4.95 zu "Ariane"
Entscheidung 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Annahme des Programmes zur Förderung des Buches und des Lesens (Ariane) (6. Oktober 1997, DO Nr. L 291 vom 24.10.97) (Rechtsgrundlage: Artikel 128 EGV)

- *Architektur.* Entschliessung des Rates vom 12. Februar 2001 zur architektonischen Qualität im ländlichen und städtischen Umfeld. (DO C 73 vom 6.3.01)

- *Künstler:*
Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1992 zur Situation der Künstler in der Europäischen Gemeinschaft (DO C 94 vom 13.4.1992)
Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 9. März 1999 zur Situation und der Rolle der Künstler in der Europäischen Union (DO C 175 vom 21.6.99)
Entschliessung des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Förderung der Freizügigkeit von im Kulturbereich tätigen Personen (DO Nr.C 8 vom 12.1.2000)
Entschliessung des Rates vom 14. Dezember 2000 zum Aktionsplan für die Mobilität (DO C 371 vom 23.12.2000)
Entschliessung des Rates vom 23. Juli 2001 bezüglich des Informations- und Erfahrungsaustausches über die Situation der Künstler im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union. (DO C 213 vom 31.7.01)

- *Kulturelle Aspekte*
"Erster Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft" Mitteilung (KOM (96) 160 endg) vom 15.04.96. (Zuvor wurde im Juni 1993 im Auftrag der Kommission von Bates & Wacker eine Untersuchung zum Thema "Community support for culture" angefertigt)
Entschliessung des Rates vom 20. Januar 1997 zur Aufnahme kultureller Aspekte in die Aktionen der Gemeinschaft (DO C 305 vom 7.10.1997)

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Januar 1997 zum "Ersten Bericht..."
Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 30. Januar 1997 zum "Ersten Bericht ...." (DO C 55 vom 24.2.97)

- *Kulturbeihilfen.* Entschliessung des Rates vom 12. Februar 2001 zu einzelstaatlichen Beihilfen für Kino und Fernsehen.

- *Kulturgüter.*
Entschliessung des Europäischen Parlaments zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und an den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern und der Richtlinie 93/7/EWG des Rates zur Rückholung von illegal aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates ausgeführten Kulturgütern. (A5-0122/201)

- *Kaleidoskop*
"Die Aktion der Europäischen Gemeinschaft zu Gunsten der Kultur" (COM (94) 356 endg) vom 27.07.94 Diese Mitteilung enthielt zwei Entscheidungsvorschläge des Europäischen Parlaments und des Rates: 1. Ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten von europäischer Dimension "Kaleidoskop 2000", und 2. ein Programm zur Förderung des Buches und des Lesens "Ariane".
Schlussfolgerungen des Rates vom 10. November 1994 zur Mitteilung der Kommission über die Tätigkeit zu Gunsten der Kultur (DO C 348 vom 9.12.1994)
Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 21.4.95 zu "Kaleidoskop 2000"
Entscheidung 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. März 1996 zur Annahme eines Programms zur Unterstützung kultureller und künstlerischer Aktivitäten europäischer Dimension (Kaleidoskop (DO Nr. L 99 vom 20.4.96, Berichtigung DO Nr. L 151 vom 21.5.96) (Rechtsgrundlage: Art. 128 EGV)

- *Kulturhauptstadt Europas*
Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas". Mitteilung (KOM (97) 549 endg) vom 30.10.97
Entscheidung 1419/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1999 zur Annahme einer Gemeinschaftsinitiative zur Ernennung zur "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005 bis 2019 (DO Nr. L 166 vom 1.7.1999)

-*Zusammenhalt und Kultur.* Entschliessung vom 16. September 1997 über die Mitteilung der Kommission zur "Kohäsionspolitik und Kultur: ein Beitrag zur Beschäftigung" (DO C 304 vom 6.10.97)

- *Kulturelle Zusammenarbeit.*
Entschliessung des Rates der EU vom 5.11.2001 zu "Der Platz der Kultur bei Aufbau Europas"
Entschliessung des Europäischen Parlaments zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union (2000/2323(INI)) Ruffolo Bericht.
Entschliessung des Rates vom 4. April 1995 zur kulturellen Zusammenarbeit mit den assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas (DO Nr. C 247 vom 23.9.95)

Urheberrechte. Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 1999 zur Angleichung bestimmter Aspekte der Urheberrechte und verwandter Rechte in der Informationsgesellschaft (DO C 150 vom 28.5.99)

- *Kultur 2000*
"Erstes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft zu Gunsten der Kultur" (2000-2004), Mitteilung (KOM (98)1266 endg) vom 6.5.98), womit ein einziges Finanzierungs- und Planungsprogramm für die kulturelle Zusammenarbeit ("Programm Kultur 2000") aufgestellt wurde.
Beschluss des Rates vom 22. September 1997 über die Zukunft der europäischen Kulturtätigkeit (DO Nr.C 305 vom 7.10.97). Dieser Beschluss ging der vorherigen Mitteilung der Kommission und dem ersten "Kulturforum der Europäischen Union" voraus, das von der Kommission zur Überprüfung der Tätigkeit der Europaischen Gemeinschaft zu Gunsten der Kultur zwischen 1993 und 1998 organisiert wurde (Brüssel 29.-30. Januar 1998).
Entscheidung 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 zur Annahme eines einzigen Finanzierungs- und Planungsprogramms zur kulturellen Zusammenarbeit "Kultur 2000" (DO Nr. L 63 vom 10.3.2000) (Rechtsgrundlage Art. 151 EG)

- *Erziehung und Kultur.*
Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Juni 1994 zu kulturellen und künstlerischen Aspekten der Erziehung (DO Nr. C 229 vom 18.8.94)
Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 13.März 1997 zur Informationsgesellschaft, Kultur und Erziehung (DO C 115 vom 14.4.97)

- *Statistiken.* Entschliessung des Rates vom 20. November 1995 bezüglich der Förderung von kulturellen Statistiken und WIrtschaftswachstum (DO Nr. C 327 vom 7.12.95)

- *Geschichte.* Entschliessung des Rates vom 28. Oktober 1999 über die Aufnahme der Geschichte in die Kulturtätigkeit der Gemeinschaft (DO Nr. C 324 vom 12.11.99)

- *Kulturindustrien.* Entschliessung vom 17. Dezember 1999 zu Kulturindustrien und Beschäftigung in Europa (DO Nr. C 8 vom 12.1.2000)

- *Kindheit und Kultur.* Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 1994 zu Kindheit und Kultur (DO Nr. C235 vom 23.8.94)

- *Bücher, Bibliotheken und Archive:*
Entschliessung des Rates vom 17. Juni 1994 zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich Archive (DO Nr. C235 vom 23.8.94)
Entschliessung des Rates vom 25. Juli 1996 zu elektronischen Ausgaben und Bibliotheken (DO Nr. C 242 vom 21.8.96);
Beschluss des Rates vom 22. September 1997 zu einem grenzüberschreitenden System von Festpreisen für Bücher in den europäischen Sprachräumen (DO Nr. C 305 vom 7.10.97) (Rechtsgrundlage Art.152 EGV)
Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1998 zur Rolle der Bibliotheken in der modernen Gesellschaft (DO C 341 vom 9.11.98)
Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 20. November 1998 über die grenzüberschreitende Festlegung von Buchpreisen (DO C 379 vom 7.12.98)
Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 1999 zu Festpreisen von Büchern (DO C 296 vom 18.1.2000)

Entschliessung des Rates vom 12. Februar 2001 zur Anwendung innerstaatlicher Systeme zur Buchpreisfestlegung (DO C 73 vom 6.3.01)
Entschliessung des Europäischen Parlaments zu neuen Grenzen für die Buchproduktion: elektronische Veröffentlichungen und Druck auf Nachfrage (2000/2037 (INI)) A5-0005/2001.

- *Multimedia und Kultur.* Entschliessung des Rates vom 4. April 1995 zu Kultur und "Multimedia" (DO Nr. C 247 vom 23.9.95)

- *Musik.* Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Dezember 1997 über die Rolle der Musik in Europa (DO Nr. C 1 vom 3.1.98)

- *Kulturgut.* Entschliessung des Europäischen Parlaments zur Wahrung des architektonischen Erbes und dem Schutz von Kulturgütern (DO Nr. C 72 vom 15.3.1993)

- *Raphael*
"Die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft zu Gunsten der Kultur" (KOM (95) 110 endg vom 29.03.95. Diese Mitteilung stellte einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates dar, in Folge dessen ein Programm zur Förderung des Kulturerbes aufgestellt wurde; ihr gingen Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 1994 zur Ausarbeitung eines gemeinschatlichen Aktionsplanes zum kulturellen Erbe zuvor (DO C 235 vom 23.08.94)
Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Raphael-Programm
Beschluss 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997, in Folge dessen ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für das kulturelle Erbe (Raphael) aufgestellt wurde (DO Nr. L 305 vom 8.11.97) (Rechtsgrundlage: Art. 128 EGV).

- *Wissensgesellschaft.* Entschliessung des Rates der EU vom 5.11.2001 zu "Kultur und Wissensgesellschaft"

- *Übersetzung von Bühnenwerken.* Entschliessung des Rates und der im Rat versammelten Kulturminister vom 17. Mai 1993 zur Förderung von Übersetzungen von zeitgenössigen europäischen Theaterstücken. DO Nr. C 160 vom 12.6.1993.